

# Zwischen Rassenhygiene und Biotechnologie. Die Fortsetzung der eugenischen Debatte in Diakonie und Kirche, 1945 bis 1969

Von Uwe Kaminsky

## 1. Einleitung

Biopolitik nennt Michel Foucault jenes Machtdispositiv, das die Einflussnahme auf Reproduktions- und Gesundheitsverhalten der Bevölkerung seit dem 18. Jahrhundert beschreiben soll.<sup>1</sup> Deren Mechanismen zielen auf Vorhersage und Planbarkeit der Bevölkerungsentwicklung, auf die Regulierung der Zufälligkeiten von Geburt und Tod. Die Entwicklung des Gesundheitswesens ist insofern als Ausdruck von Biopolitik zu verstehen. Insbesondere die als neue Wissenschaft Ende des 19. Jahrhunderts aufkommende Eugenik, übersetzt: die Lehre von der Wohlgeborenheit, wollte Einfluss auf Quantität wie Qualität der menschlichen Reproduktion nehmen. Dieser Einfluss war insbesondere in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts stark und erreichte in Deutschland in seiner „Radikalvariante“ der nationalsozialistischen Sterilisationspolitik gegenüber psychisch Kranken und Behinderten einen negativen Höhepunkt.

In den letzten Jahren versuchen wissenschaftliche Beiträge zunehmend die Folgegeschichte der Eugenik nach 1945 in beiden deutschen Staaten in den Blick zu nehmen.<sup>2</sup> Dies geschieht vor dem Hintergrund einerseits aktueller Kontroversen um Präimplantationsdiagnostik, Embryonenschutz, Züch-

---

<sup>1</sup> So die Leitthesen von Michel Foucault, *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit 1*, Frankfurt/Main 1983.

<sup>2</sup> Vgl. Daphne Hahn, *Modernisierung und Biopolitik. Sterilisation und Schwangerschaftsabbruch in Deutschland nach 1945*, Frankfurt/Main 2000; Michael Schwartz, *Wissen und Macht. Metamorphosen eugenischer Biopolitik*, in: Frank Becker u.a. (Hgg.), *Politische Gewalt in der Moderne. Festschrift für Hans-Ulrich Thamer*, Münster 2003, 165–192.

tungseugenik oder „liberale Eugenik“<sup>3</sup> und andererseits der Debatte über nicht geregelte Entschädigungen für NS-Verfolgte, zu deren bisher letzten Folgen die im Juli 2000 geschaffene Bundesstiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ für ehemalige Zwangsarbeiter gehörte. Die Gründung einer zweiten Stiftung für bislang vergessene NS-Opfer ist jedoch angesichts staatlicher Haushaltsnöte in weite Ferne gerückt. Hierin wären dann auch die noch lebenden Zwangssterilisierten und Euthanasiegeschädigten einzubeziehen gewesen, die bislang nur durch Härtefallregelungen entschädigungs- politisch bedacht worden sind.<sup>4</sup>

Die Evangelische Kirche und ihre Diakonie als historischer Nachfolger der 1965 in ihr aufgegangenen Inneren Mission haben in diesem Kontext eine eigene Geschichte, an die es zu erinnern gilt, um sich auch in gegenwärtigen Auseinandersetzungen des historischen Hintergrundes bewusst zu sein. So wird die aktuelle Debatte (allerdings nicht nur im Bereich der Evangelischen Kirche) zwar auch vor dem Hintergrund der Erfahrungen der NS-Zeit geführt, doch erscheint die Zeit des Nationalsozialismus dabei als seltsam ahistorische Drohkulisse, die je nach Befürwortern oder Gegnern der Biotechnologie entweder als historisch überwunden gilt und als spezifisch deutsches „NS-Trauma“ im Blick auf moderne humangenetische Eingriffe für irrelevant erklärt oder als historisches Betroffenheitsargument im Sinne des „Nie wieder“ benutzt wird. Auf beiden Seiten fehlt dabei die ergebnisoffene Reflexion über die Diskussion von Eugenik und Sterilisation in der Bundesrepublik bzw. DDR nach dem Zweiten Weltkrieg. Die Historisierung der Positionen der Evangelischen Kirche und ihrer Ethik, die Wahrnehmung ihrer Entwicklung im gesellschaftlichen Kontext ist jedoch notwendig, um die Selbstaufklärung zu fördern. Eine eindeutige Positionsbestimmung gegenüber aktuellen Herausforderungen der Biotechnologie folgt daraus nicht zwangsläufig, dient aber zur Abwägung der jeweiligen Standpunkte.<sup>5</sup>

---

<sup>3</sup> Vgl. beispielhaft Peter Sloterdijk, Regeln für den Menschenpark. Ein Antwortschreiben zu Heideggers Brief über den Humanismus, Frankfurt/Main 1999; Jürgen Habermas, Die Zukunft der menschlichen Natur. Auf dem Weg zu einer liberalen Eugenik?, Frankfurt/Main 2001. Für den Bereich des Diakonischen Werks siehe: Eckpunkte des Diakonischen Werkes der EKD zu Fragen der Biomedizin und der Bioethik, in: Diakoniekorrespondenz 01/2002; Stellungnahme des Diakonischen Werkes der EKD zum Entwurf eines ‚Zusatzprotokolls über biomedizinische Forschung zum ‚Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin des Europarates, in: Diakoniekorrespondenz 02/2002; Jeder Mensch ist zum Bild Gottes geschaffen. Arbeitsergebnisse der Projektgruppe Auswirkungen der modernen Medizin im Bereich der Diakonie Diakonisches Werk der EKD zum Schlussbericht der Enquete-Kommission Recht und Ethik der modernen Medizin Berlin, Januar 2003, in: Diakoniekorrespondenz 02/2003.

<sup>4</sup> Siehe als Überblick zur Geschichte der Wiedergutmachung Hans-Günter Hockerts, Wiedergutmachung in Deutschland. Eine historische Bilanz 1945–2000, in: VfZ 49 (2001), 167–214.

<sup>5</sup> In historischer Perspektive unzureichend ist die auf Anregung und Förderung des Bundesministeriums für Forschung und Technologie durch die Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft in Heidelberg durchgeführte zusammenfassende Studie von Hartwig von Schubert, Evangelische Ethik und Biotechnologie, Frankfurt/Main 1991, die in der resümierenden Literaturübersicht (bes. 61–70) keine Kontinuitä-

In dieser Untersuchung wird die geschichtliche Entwicklung des Umgangs mit der „negativen“ Eugenik, vor allem mit der Sterilisation, in der Evangelischen Kirche beschrieben, wobei das verwandte Thema des eugenischen Schwangerschaftsabbruchs aus Platzgründen keine breite Berücksichtigung erfährt.<sup>6</sup> Auf die Nähe dieser beiden Themenfelder sei allerdings vor dem historischen Hintergrund ausdrücklich hingewiesen. Denn häufig bedingten sich die Diskussionen und Festlegungen auf diesen beiden Gebieten in sachlogischer wie ethischer Hinsicht.

Zunächst wird im folgenden die Vorgeschichte des Themas im Bereich der Evangelischen Kirche in Form des von 1931 bis 1938 existierenden „Eugenischen Ausschusses“ der Inneren Mission, seit 1934 „Ständiger Ausschuss für Rassenhygiene und Rassenpflege“, skizziert. Daran schließt sich der Umgang mit der Frage der negativen Eugenik nach 1945 und die versagte Entschädigung der Zwangssterilisierten in der Bundesrepublik unter dem Aspekt an, welche Position die Evangelische Kirche bzw. ihr Hilfswerk und die Innere Mission dabei eingenommen haben. Schließlich folgt eine Beschreibung der wiederauflebenden Debatte über Eugenik in der erneut institutionalisierten Form eines „Eugenischen Arbeitskreises“ (seit 1959), in der auch die Frage der zum Teil personellen Kontinuität der daran Beteiligten untersucht wird. Dabei stellt sich leitmotivisch die Frage, welche Positionen der Ausschuss zur Frage der Sterilisation und schließlich zur Frage des Eingriffs in die Erbsubstanz des Menschen einnahm.

## 2. Die Vorgeschichte: Der „Eugenische Ausschuss“ der Inneren Mission 1931 bis 1938

Im Januar 1931 beschloss der „Centralausschuss für Innere Mission“ auf Betreiben des Abteilungsleiters für Gesundheitsfürsorge, des Mediziners und Bevölkerungswissenschaftlers Hans Harmsen (1899–1989), eine „Fachkonferenz für Eugenik“ einzurichten. Diese Fachkonferenz tagte zum ersten Mal im Mai 1931 in der Heil- und Pflgeanstalt Hephata im hessischen Treysa. Daraus entstand ein Diskussionsforum über Eugenik innerhalb des Protestantismus, das eine Verschränkung von protestantischer und scientistischer Weltanschauung leisten wollte. Von seinem Initiator, Hans Harmsen, der als Schüler von Alfred

---

ten zur Zeit vor 1945 deutlich macht, obwohl die Namen Harmsen, Bornikol und Loeffler als Mitwirkende an Positionsbestimmungen für die Zeit bis 1969 durchaus fallen. Zu diesen Personen siehe unten im Text.

<sup>6</sup> Vgl. zum Schwangerschaftsabbruch Manfred Spieker, *Kirche und Abtreibung in Deutschland. Ursachen und Verlauf eines Konflikts*, Paderborn 2001; Michael Gante, Paragraph 218 in der Diskussion. Meinungs- und Willensbildung 1945–1976, Düsseldorf 1991; Simone Mantei, „Planspiel 218 oder: Das Ende der Machbarkeit aller Dinge“. Ein historisches Fallbeispiel über den Öffentlichkeitsauftrag der Evangelischen Kirche Anfang der 70er Jahre, in: MEvAKiZ 22 (2004), 35–51; dies., Nein und Ja zur Abtreibung. Die evangelische Kirche in der Reformdebatte um § 218 StGB (1970–1976), Göttingen 2004.

Grotjahn<sup>7</sup> genauso der völkischen Jugendbewegung wie der Tradition der sozialistischen Sozialhygiene zuzurechnen ist, war der eugenische Ausschuss als Vehikel zur Modernisierung des evangelischen Wohlfahrtsverbandes Innere Mission gedacht. Er sollte eine eigenständige Position der Inneren Mission gegenüber der vehement vorwärtsdrängenden Eugenik herausarbeiten, wobei die spezifisch protestantische Sicht mit ihren Elementen der Betonung der Volkssittlichkeit, der Nächstenliebe und der Vaterlandsliebe zu integrieren war.<sup>8</sup> Die Eugenik als junge Anwendungswissenschaft versprach die kontra-selektorischen Wirkungen des Weimarer Sozialstaates durch sozialtechnologische Eingriffe zu beheben, also die Vererbung der vermeintlich „Minderwertigen“ zu hemmen und die Geburten von „Hochwertigen“ zu fördern. Insbesondere die Vorbehalte einer älteren Generation, deren Sittlichkeitsvorstellungen und altruistische Motive der Sozialfürsorge sich nicht mit der modernen negativen Eugenik vertrugen, wollte man überwinden.

Der „Eugenische Ausschuss“, seit 1934 „Ständiger Ausschuss für Rassenhygiene und Rassenpflege“, traf sich bis 1938 dreizehn Mal. Es nahmen insgesamt gut 130 Teilnehmer/innen an diesen Sitzungen teil, überwiegend Pfarrer und Mediziner der Jahrgänge 1890 bis 1900 („junge Frontgeneration“), aber auch einige Fürsorgerinnen und Verbandsvertreterinnen. Das erste Ergebnisprotokoll vom Mai 1931 fand als Erklärung von Treysa zu den „Gegenwartsfragen der Eugenik“ innerhalb wie außerhalb der Evangelischen Kirche Beachtung. Hierin sprachen sich die Teilnehmenden gegen jede Form der „Euthanasie und gegen die eugenische Indikation zum Schwangerschaftsabbruch, aber für die „religiös-sittlich als gerechtfertigt“ angesehene Sterilisation „erbbiologisch schwer Belasteter“ aus.<sup>9</sup>

Die nationalsozialistische Machtübernahme führte zur Umsetzung des zuvor nicht nur in diesem Gremium diskutierten Sterilisationsgesetzes mit dem entscheidenden Unterschied, dass nunmehr nicht nur die freiwillige Sterilisation vermeintlich Erbkranker vorgesehen war, sondern auch Zwang ausgeübt werden konnte. Dieser wurde zwar für die Gruppen der Körper- und Sinngerechten abgelehnt, doch insbesondere für vermeintlich „Asoziale“ bejaht. Ein Protest gegen die Zwangssterilisation erfolgte seitens der Inneren Mission nicht, vielmehr versuchte sie durch Eingabepolitik Einfluss auf die

---

<sup>7</sup> Vgl. zu Alfred Grotjahn und seiner Schule die Einordnung bei Michael Schwartz, *Sozialistische Eugenik. Eugenische Sozialutopien in Debatten und Politik der deutschen Sozialdemokratie 1890–1933*, Bonn 1995, 70–89.

<sup>8</sup> Vgl. Jochen-Christoph Kaiser, *Sozialer Protestantismus im 20. Jahrhundert. Beiträge zur Geschichte der Inneren Mission 1914–1945*, München 1989, 316–390; ders., *Rassenhygiene und Innere Mission. Zur Diskussion im Centralausschuss für Innere Mission 1930–1938*, in: *Lippische Mitteilungen* 55 (1986), 197–217; Sabine Schleiermacher, *Sozialethik im Spannungsfeld von Sozial- und Rassenhygiene: der Mediziner Hans Harmsen im Centralausschuss für die Innere Mission*, Husum 1998; demnächst ausführlich die Edition von Jochen-Christoph Kaiser/Uwe Kaminsky (Hgg.), *Biologiepolitik und Evangelische Kirche. Die Protokolle des Ausschusses für Rassenhygiene und Rassenpflege beim Central-Ausschuss für Innere Mission* (erscheint 2006).

<sup>9</sup> Hans Harmsen, *Gegenwartsfragen der Eugenik*, in: *Die Innere Mission* 26 (1931), 336–339, hier: 338–339.

Ausführungspraxis des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ zu nehmen. So bemühte man sich erfolglos, Körper- und Sinngerechte von den Zwangsregelungen auszunehmen. Zwangseingriffe sollten in den eigenen Krankenhäusern nicht durchgeführt werden.

Das eigene Ziel bestand in der ‚Überredung‘ der Betroffenen zur freiwilligen Stellung des Sterilisationsantrages, einer seelsorgerischen Abfederung des Zwangs und einer Ehevermittlung für Sterilisierte. Zugleich wurde jede Form der „Euthanasie“ abgelehnt und Ende 1934 eine warnende Stellungnahme gegen die in der Diskussion befindliche eugenische Indikation des Schwangerschaftsabbruchs veröffentlicht. Dennoch führte das NS-Regime im Juli 1935 den eugenischen Schwangerschaftsabbruch gesetzlich ein, weiterer kirchlicher Protest blieb aus.

In der NS-Zeit wurden rund 400.000 Menschen zwangssterilisiert, worunter jede Form der Sterilisation (auch die formal „freiwillige“) zu verstehen ist, da bei Weigerung der Betroffenen die zwangsweise Vorfürhrung durch die Polizei drohte.<sup>10</sup> Bis Ende 1935 kam es allein an Insassen der so genannten Anormalenanstalten (Anstalten für Nerven- und Geistesranke, Anstalten für Epileptische und Schwachsinnige, Anstalten für Trinker, Anstalten für Blinde und Taubstumme, Anstalten für Krüppel) der Inneren Mission zu 1862 Unfruchtbarmachungen, in evangelischen Erziehungsheimen zur Sterilisation von 1161 Zöglingen und in evangelischen Krankenhäusern zur Durchführung von 5754 Sterilisationsoperationen.<sup>11</sup> Mit dem Beginn des Zweiten Weltkrieges sanken die Zahlen der Sterilisierten erheblich. Zugleich bewirkten die nationalsozialistischen Krankenmordaktionen und katastrophenschutzpolitische Räumungen, besonders in den Jahren 1942 bis 1945, zahlreiche Abtransporte von Bewohnern evangelischer Heil- und Pflegeeinrichtungen. Sie wurden in speziellen Tötungsanstalten überwiegend durch Gas erstickt oder kamen durch Medikamente, Hunger und pflegerische Vernachlässigung ums Leben.<sup>12</sup> Die Anstaltsleitungen, Theologen wie Ärzte, konnten dem nur in Einzelfällen verzögernden Widerstand entgegensetzen. Insgesamt standen die kirchlichen Vertreter in der nationalprotestantischen Tradition der Staatsloyalität, was ihnen insbesondere in der zweiten Kriegshälfte den Schutz der eigenen Patienten erschwerte. Diese wurden wegen des Katastrophenschutzes für die bombenkriegsbedrohten Großstädte und um verwundeten Soldaten Platz zu machen, aus den Anstalten verdrängt und verlegt.

---

<sup>10</sup> Siehe grundlegend zum Sterilisationsgesetz Gisela Bock, Zwangssterilisation im Nationalsozialismus. Untersuchungen zur Rassenpolitik und Frauenpolitik, Opladen 1986; Christian Ganssmüller, Die Erbgesundheitspolitik des Dritten Reiches. Planung, Durchführung und Durchsetzung, Köln-Wien 1987. Mit Blick auf das öffentliche Gesundheitswesen Johannes Vossen, Gesundheitsämter im Nationalsozialismus. Rassenhygiene und offene Gesundheitsfürsorge in Westfalen 1900–1950, Essen 2001.

<sup>11</sup> Zahlen nach den handschriftlich ausgefüllten Vordrucken für eine Statistikrundfrage in: Archiv des Diakonischen Werkes (ADW), Centralausschuss (CA)/GS 50.

<sup>12</sup> Der Versuch einer Übersicht bei Harald Jenner/Joachim Klieme (Hgg.), Nationalsozialistische Euthanasieverbrechen und Einrichtungen der Inneren Mission. Eine Übersicht, Reutlingen 1997, bes. 283; Demnach ist bis zum Ende der „Aktion T4“ im August 1941 mit 3665 abtransportierten Menschen zu rechnen.

Von der Eugenik zur nationalsozialistischen Lebensvernichtung gab es keine programmologische Falllinie. Dennoch hatte das Reden über „Minderwertigkeit“, dem sich auch die evangelischen Anstaltsleiter und Ärzte nicht verschlossen, eine delegitimierende Wirkung auf das Lebensrecht vermeintlich Erbkranker. In Verbindung mit der NS-typischen Missachtung der Individualrechte und unter den Kalkülen einer gleichermaßen auf NS-Ideologie wie Rationalisierung aller Lebensbereiche setzenden Kriegswirtschaft kam es zum Massenmord an Geisteskranken und Behinderten. Die Folgen der Marginalisierung und Lebensvernichtung wirkten in Form eines bis weit nach dem Krieg andauernden Hungersterbens der Anstaltspatienten nach.<sup>13</sup>

### 3. Der Umgang mit der Sterilisationsfrage nach 1945

Wie gestaltete sich aber nach dem Kriegsende der Umgang mit dem Thema Eugenik und Zwangssterilisation in der Inneren Mission und in der Evangelischen Kirche?

Nach dem Ende der NS-Herrschaft stellte sich die Frage der Weitergeltung des 1933 erlassenen „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“. Das Vorgehen in den einzelnen Besatzungszonen war sehr unterschiedlich. In den westlichen Besatzungszonen blieben die gesetzlichen Grundlagen im Wesentlichen unangetastet, wobei jedoch die Siegermächte die Ausführung des Zwangssterilisationsgesetzes aussetzten.<sup>14</sup> Die sowjetische Militäradministration hob hingegen im Januar 1946 die Regelung zur Zwangssterilisation als „nazistisches“ Gesetz auf. Insbesondere in Brandenburg und in Mecklenburg verfolgte die Justiz anfänglich sogar beteiligte Ärzte strafrechtlich. Eine der wenigen bekannten Verurteilungen wegen der während der NS-Zeit durchgeführten Sterilisationen betraf unter anderem den Chirurgen des evange-

<sup>13</sup> Vgl. Heinz Faulstich, *Hungersterben in der Psychiatrie 1914–1949*, Freiburg/Breisgau 1998; Winfried Suess, *Der „Volkskörper“ im Krieg. Gesundheitspolitik, Gesundheitsverhältnisse und Krankenmord im nationalsozialistischen Deutschland 1933–1945*, München 2003.

<sup>14</sup> Siehe allgemein Peter Weingart/Jürgen Kroll/Kurt Bayertz (Hgg.), *Rasse, Blut und Gene. Geschichte der Eugenik und Rassenhygiene in Deutschland*, Frankfurt/Main 1988, 593–602; zur britischen Besatzungszone: Hans-Ulrich Sons, *Gesundheitspolitik während der Besatzungszeit. Das öffentliche Gesundheitswesen in Nordrhein-Westfalen 1945–49*, Wuppertal 1983, 46–48; Sabine Schleiermacher, *Gesundheitspolitische Traditionen und demokratische Herausforderung: Gesundheitspolitik in Niedersachsen nach 1945*, in: Wolfgang Woelk/Jörg Vögele (Hgg.), *Geschichte der Gesundheitspolitik in Deutschland. Von der Weimarer Republik bis in die Frühgeschichte der ‚doppelten Staatsgründung‘*, Berlin 2002, 265–283, bes. 269–272; Jürgen Wasem u.a., *Gesundheitswesen und Sicherung bei Krankheit und im Pflegefall*, in: Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und Bundesarchiv (Hg.), *Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland seit 1945. Bd. 2/1: 1945–1949. Die Zeit der Besatzungszonen. Sozialpolitik zwischen Kriegsende und der Gründung zweier deutscher Staaten*, Baden-Baden 2001, 461–528, 480; Sabine Hanrath, *Zwischen ‚Euthanasie‘ und Psychiatriereform. Anstaltspsychiatrie in Westfalen und Brandenburg: Ein deutsch-deutscher Vergleich (1945–1964)*, Paderborn u.a. 2002, 99–110.

lischen Krankenhauses „Stift Bethlehem“ in Ludwigslust/Mecklenburg. Der Betreffende war Anfang Februar 1946 im Krankenhaus verhaftet worden und zusammen mit einem Amtsgerichtsrat und sechs anderen Ärzten aus Ludwigslust und Schwerin wegen der Durchführung von Sterilisationen vor das Schwurgericht Schwerin gestellt worden. Im November 1946 verurteilte das Gericht zwei Angeklagte zu Freiheitsstrafen von zehn Jahren und drei zu fünf Jahren. Der Arzt des Bethlehemstifts erhielt ein Jahr Gefängnis, da er bei den dreißig zugegebenen Sterilisationsoperationen als Chirurg zwar nur minderschwer beteiligt gewesen war, doch die Diagnosen nicht nachgeprüft hatte.<sup>15</sup> Dieser Umgang mit den Ärzten und Richtern im Zusammenhang der Zwangssterilisation erzeugte angesichts der in der NS-Zeit allseits verbreiteten Anwendung des Gesetzes Unverständnis, insbesondere bei den betroffenen Berufsgruppen. Die Flucht von Medizinern aus der „Sowjetischen Besatzungszone“ (SBZ) wurde dadurch gefördert. Bald verschob sich auch in der SBZ der Fokus der Debatte von der grundsätzlichen, auch wissenschaftlichen Infragestellung der Grundlagen der zwangsweisen Sterilisation hin zur Frage des politischen Missbrauchs seiner Anwendung.<sup>16</sup> Es kristallisierte sich in allen deutschen Zonen – trotz der Unterschiedlichkeit in der grundsätzlichen Gültigkeit des Gesetzes – ein durchaus ähnlicher Umgang mit den Folgen der Zwangssterilisation heraus. Als nationalsozialistisch wurde am Gesetz nur der Zwang bezeichnet, wohingegen die Sterilisationsidee und –praxis unbeschadet des vermeintlichen nationalsozialistischen Missbrauchs für richtig erachtet wurde. So hatte auch der Länderrat der amerikanischen Besatzungszone 1947 auf Veranlassung der amerikanischen Militärregierung mit Vorbereitungen für ein neues Sterilisationsgesetz begonnen, doch bis zur Auflösung des Länderrats 1951 nicht erlassen.<sup>17</sup> In der DDR wurde zwar 1950 mit dem „Gesetz zum Schutz von Mutter und Kind“ nicht nur die soziale, sondern auch die eugenische Indikation für den Schwangerschaftsabbruch eingeführt, doch eine gesetzliche Regelung der Unfruchtbarmachung blieb aus.<sup>18</sup>

Auch auf Seiten der Inneren Mission galt das Zwangssterilisationsgesetz keineswegs als Unrechtsgesetz. Die Haltung zur Eugenik wurde jedoch neu

<sup>15</sup> Vgl. Harald Jenner, Aus der Mitte heraus. 150 Jahre Stift Bethlehem Ludwigslust, Ludwigslust 2001, 72f.; Urteil des Schwurgerichts Schwerin (3 Ka 2/46), in: ADW, CA/G-S 50 [unpag.]. Erst nach seinem Weggang in die Bundesrepublik erreichte der Arzt die Aufhebung des Urteils.

<sup>16</sup> Vgl. Hahn, Modernisierung und Biopolitik (wie Anm. 2), bes. 178–182; Hanrath, Zwischen ‚Euthanasie‘ und Psychiatriereform (wie Anm. 14), 202–208.

<sup>17</sup> Weingart u.a., Rasse, Blut und Gene (wie Anm. 14), 594; Norbert Schmacke/Hans-Georg Güse, Zwangssterilisiert, verleugnet, vergessen. Zur Geschichte der nationalsozialistischen Rassenhygiene am Beispiel Bremen, Bremen 1984, 136–144; Hans-Peter Kröner, Von der Rassenhygiene zur Humangenetik. Das Kaiser-Wilhelm-Institut für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik nach dem Kriege, Stuttgart u.a. 1998, bes. 262–269.

<sup>18</sup> Erst durch die „Instruktion über die irreversible Kontrazeption der Frau“ vom 21. April 1969 ließen sich im Rahmen der medizinischen Indikation offiziell auch erbmedizinisch indizierte Sterilisationen durchführen – siehe Hahn, Modernisierung und Biopolitik (wie Anm. 2), 200–217.

bestimmt. So wollte bereits 1947 der Geschäftsführende Direktor (Ost) des „Central-Ausschusses für Innere Mission“ und Bevollmächtigte des Hilfswerks für das Hauptbüro Brandenburg, Pfarrer Dr. Theodor Wenzel (1895–1954), die Eugenik nicht nur von ihrem vermeintlichen Missbrauch unter der NS-Herrschaft her bewertet wissen.<sup>19</sup> „Wir sehen in der Eugenik ein Schwert zur Hilfe“, führte er aus und machte „Steuerungsmotive vom Christentum her“ unter dem Aspekt der Barmherzigkeit geltend.<sup>20</sup> Die Ablehnung der „Euthanasie“ war ihm selbstverständlich. Er meinte, dass die Beschlüsse in Treysa 1931 die Sterilisierung nur „in allerletzten Fällen“ gebilligt hätten und ein Zwang zur Sterilisierung abgelehnt worden sei. Dies war eine sehr selektive Wahrnehmung der Debatte des „Ständigen Ausschusses für Rassenpflege und Rassenhygiene“, an dem er selbst in einer Sitzung im Juli 1934 teilgenommen hatte. Wenzel erhoffte sich nunmehr von einer künftigen Eugenik in Anlehnung an den katholischen Eugeniker Hermann Muckermann eugenische Erziehung und Beratung vor der Ehe sowie eine Regelung zur Anstaltsbewahrung erblich Belasteter.<sup>21</sup>

Auch bei der ersten Nachkriegskonferenz des „Verbandes Deutscher Evangelischer Heilerziehungs-, Heil- und Pflegeanstalten“ im Dezember 1947 bildete die Stellungnahme zum Zwangssterilisationsgesetz und zur NS-Euthanasie ein Thema. Aus einer wohl vom Leiter dieses Verbandes, Pfarrer Adolf Nell (1899–1976), stammenden Übersicht zu „Stand und Probleme[n] der Fürsorge für Schwachsinnige und Epileptische“ geht hervor: „Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses ruht. Die innere Mission und mit ihr die Ev. Kirche hat sich s.Zt. zu diesem Gesetz bekannt. Diese Stellungnahme bedarf einer ernsthaften, theologischen Überprüfung.“<sup>22</sup> Der Anstaltsarzt des „Tannenhofes“ in Remscheid/Lüttringhausen, Wilhelm Philipps (1894–1974), und der Leiter der Anstalt Stetten in Württemberg, Pastor Ludwig Schlaich (1899–1977), trugen hierzu vor, beide ebenfalls ehemalige Teilnehmer im „Ständigen Ausschuss für Rassenhygiene und Rassenpflege“. Schlaich hatte im September 1947 seine Schrift „Lebensunwert?“ herausgebracht, in der er nicht nur die Widerstände von Kirche und Innerer Mission Württembergs gegen die „Euthanasie“ beschrieben, sondern auch die Eugenik als Teil der „fortschreitenden Säkularisation“ gedeutet hatte. Er meinte, „dass das Sterilisationsgesetz den ersten Schritt auf dem Wege zur

<sup>19</sup> Theodor Wenzel, Eugenik oder Barmherzigkeit als Grundlage der sozialen Hilfe, in: Die Innere Mission 37 (1947), H. 5/6, 1–11.

<sup>20</sup> Ebd., 2.

<sup>21</sup> Ebd., 9. Wenzel veranstaltete im Herbst 1947 eine so genannte „Lebensschutzaktion“, deren Ziel es war, die wachsende Zahl von Abtreibungen, insbesondere in der SBZ, einzudämmen, indem angeboten wurde, „jedes neugeborene Kind, für das die Eltern aus Gründen äußerer Not nicht glauben sorgen zu können, zu sich zu nehmen“ Vgl. die verschiedenen Aufrufe und Beiträge zum Thema in: Innere Mission 37 (1947), H. 9/10, 1–49; allgemein Kirsten Poutrus, Von der Massenvergewaltigung zum Mutterschutzgesetz. Abtreibungspolitik und Abtreibungspraxis in Ostdeutschland, 1945–1950, in: Richard Bessel/Ralph Jessen (Hgg.), Die Grenzen der Diktatur. Staat und Gesellschaft in der DDR, Göttingen 1996, 170–198, bes. 186.

<sup>22</sup> Stand und Probleme der Fürsorge für Schwachsinnige und Epileptische (N.) [1947], in: ADW, Centralausschuss West (CAW) 505.



„Vernichtung lebensunwerten Lebens“ darstelle und die Innere Mission nach den Erfahrungen der „Massendurchführung der Zwangssterilisationen“ gewissenhaft zu prüfen habe, „ob sie ihre Stellungnahme zur Frage der eugenischen Sterilisation aufrechterhalten“ dürfe.<sup>23</sup> Aus den zum Teil handschriftlichen Aufzeichnungen der Vertreter des Centralausschusses zu dieser Konferenz ergibt sich hingegen, dass man das NS-Gesetz zwar kritisierte, doch dies nicht grundsätzlich tat und vielmehr eine „größere Einschränkung des Personenkreises“ anmahnte.<sup>24</sup> Pastor Wilhelm Engelmann (1894–1973), zweiter Direktor des „Centralausschusses für Innere Mission“, hielt fest: „Es wurde für notwendig erachtet, den Eugenischen Ausschuss wieder aufleben zu lassen und die behandelten Fragen doch gründlich durcharbeiten.“<sup>25</sup>

Dennoch waren diese Fragen ein halbes Jahr nach dem Ende des Nürnberger Ärzteprozesses, bei dem neben der „Euthanasie“ und den Menschenversuchen auch die Zwangssterilisierungen zur Sprache kamen<sup>26</sup>, wohl nicht zu bearbeiten. Hieraus sprach möglicherweise noch eine gewisse Scham angesichts der massenhaften Folgen der nationalsozialistischen Sterilisationspolitik – explizit erwähnt wurde dies übrigens an keiner Stelle. Im Gegenteil lassen sich zahlreiche Stimmen aus dem protestantischen Spektrum benennen, die durchaus nicht von einer eugenischen Weltsicht lassen wollten. Die Verhinderung der Fortpflanzung von Menschen mit erblichen Defekten galt dabei durchaus als konsensfähiges Ziel, nur die Mittel waren zu diskutieren. So versuchte man einen vermeintlich nicht von der nationalsozialistischen Rassenhygiene infizierten eugenischen Kern der Vererbungswissenschaft von seinem politischen Missbrauch zu trennen.<sup>27</sup> Dies geschah unter anderem mit Verweis auf eine ebenfalls weiterexistierende Sterilisationspolitik in anderen demokratischen Ländern bzw. Kulturstaaten. Überhaupt fällt auf, dass eine politische Umsetzung negativer Eugenik in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts vor allem in protestantisch geprägten Staaten (USA, Skandinavien, Schweiz etc.) Platz griff, in denen konservativ-protestantische Milieus ihre soziokulturelle Hegemonie verloren. Allerdings blieb in diesen Ländern die Zahl der Sterilisierten weit hinter denen

<sup>23</sup> Ludwig Schlaich, *Lebensunwert? Kirche und Innere Mission Württembergs im Kampf gegen die „Vernichtung lebensunwerten Lebens“*, Stuttgart 1947, 14–16.

<sup>24</sup> Konferenz des Verbandes deutscher evangelischer Heilerziehungs-, Heil- und Pflegeanstalten 4. 12. 1947 (handschriftliche Notizen von Münchmeyer), in: ADW, CAW 505.

<sup>25</sup> Aktenvermerk betr. Tagung des Verbandes für Heil- und Pflegeanstalten, Bethel am 10. 12. 1947 (Engelmann 12. 12. 1947), in: ADW, CAW 505.

<sup>26</sup> Vgl. zeitgenössisch die unter dem Titel „Diktat der Menschenverachtung“ erschienene Dokumentation von Alexander Mitscherlich/Fred Mielke (Hgg.), *Medizin ohne Menschlichkeit. Dokumente des Nürnberger Ärzteprozesses*, Frankfurt/Main <sup>2</sup>1978; Angelika Ebbinghaus/Klaus Dörner (Hgg.), *Vernichten und Heilen. Der Nürnberger Ärzteprozess und seine Folgen*, Berlin 2002.

<sup>27</sup> Vgl. hierzu Paul Weindling, *Health, Race and German Politics between National Unification and Nazism 1870–1945*, Cambridge 1989, 563–574.

Deutschlands zurück, wie auch die ideologisch-politische Einbettung von Rassentheorien absah.<sup>28</sup>

Anknüpfungspunkt für eine erneute Regelung des Feldes der Fortpflanzung in Deutschland war die unklare Rechtslage zu Beginn der bundesdeutschen Staatlichkeit. Die aus der Besatzungszeit resultierende unterschiedliche Fortgeltung des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ ließ nicht nur die juristische Seite Handlungsbedarf anmelden.<sup>29</sup> Der Genetiker Hans Nachtshiem (1890–1979), der in der Nachkriegszeit als unbelastet galt, da er als Leiter einer Abteilung des „Kaiser-Wilhelm-Instituts für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik“ nicht Mitglied der NSDAP gewesen war, forderte 1952 ein erneutes eugenisches Sterilisierungsgesetz auf der Basis des preußischen Entwurfes von 1932, also unter Absehung von Zwang.<sup>30</sup>

Theodor Wenzel ließ für den „Centrallausschuss (Ost) der Inneren Mission“ 1951 eine „Stellungnahme zu der Frage der Sterilisation“ erarbeiten, doch außer der gemeinsamen Sitzung am ärztlichen sowie einer Frauen- und Fürsorgerinnenkommission am 24. Februar 1951 kam es zu keiner abschließenden Stellungnahme. Weder der unermüdliche Propagandist einer neuen Sterilisationsgesetzgebung, Hans Nachtshiem, noch Bedenkensträger wie Oberstaatsanwalt Brühl oder der praktische Theologe Alfred Dedo Müller (1890–1972), der wie der ebenfalls vortragende Erziehungsheimleiter Racke den Sinn einer Sterilisationsgesetzgebung bezweifelte, konnten sich hierbei durchsetzen.<sup>31</sup> Die anschließend vorgelegten Voten dieser Kommissionen lehnten eine eugenische Sterilisation aus grundsätzlichen Erwägungen ab. Jegliche Form des Zwangs wurde verworfen. Der Arzt und Psychoanalytiker Hans March (geb. 1895) formulierte die „Thesen des Medizinerkreises zur Frage der Sterilisierung“. Darin benannte er die Sterilisation klar als „verstümmelnde[n] Eingriff in eine Persönlichkeit“. Er ließ als Indikationsstellungen nur die medizinische und eine kriminalistisch-therapeutische bei Sittlichkeitsverbrechern gelten. Insbesondere die eugenische Sterilisation erschien ihm zu wenig wissenschaftlich fundiert, da ja nur erbliche Dispositionen für manche Krankheiten bekannt seien und keine sichere Prognose gäben. Zudem sei die Wirkung eugenischer Einflussnahmen für die Gesundheit eines Volkes unklar, die eigentlich nur „von einer weltanschaulichen Gesundung“ bewirkt werden könne. In diesem Kontext verwies er auf „hygienische Eheberatung“ und „eugenische Gattenwahl“, die im Bereich individueller Verantwortung lägen.<sup>32</sup>

<sup>28</sup> Vgl. hierzu Schwartz, Wissen und Macht (wie Anm. 2), 177–181.

<sup>29</sup> Vgl. von juristischer Seite zeitgenössisch Eberhard Schmidt, Das Sterilisationsproblem nach dem in der Bundesrepublik geltenden Strafrecht, in: Juristenzeitung 6 (1951), 64–70. Eine Nachzeichnung der juristischen und medizinischen Diskussion versucht Hahn, Modernisierung und Biopolitik (wie Anm. 2), 52–68.

<sup>30</sup> Hans Nachtshiem, Für und Wider die Sterilisierung aus eugenischer Indikation, Stuttgart 1952; vgl. Weingart u.a., Rasse, Blut und Gene (wie Anm. 14), 593–602.

<sup>31</sup> Vgl. Das Problem der Sterilisierung, in: Die Innere Mission 41 (1951), 143–144;

<sup>32</sup> Thesen des Medizinerkreises zur Frage der Sterilisierung (Dr. March, 26. 6. 1951) und Besprechung des evangelischen Fürsorgerinnen-Kreises über Fragen der Sterilisierung 24. 11. 1951, in: ADW, BP 1924. Hans March wußte 1966 in einem Vortrag zu

Auf der Jahreskonferenz des „Verbandes der Deutschen Evangelischen Heilerziehungs-, Heil- und Pflegeanstalten“ im November 1951 trug der neu nach Münster berufene Theologieprofessor Karl Janssen (1912–1984) über „Probleme zur Integrität des Menschen in christlicher Schau“ vor.<sup>33</sup> Janssen ging von einer historischen Beleuchtung der Probleme aus. Dabei bewegte er sich ganz in der bevölkerungspolitischen Argumentationstradition der 1930er Jahre, wie das Protokoll festhielt: „Das Anliegen bei diesem Problem ist, dass eine Fortpflanzung des Elendes nicht mehr stattfindet, damit der Volkskörper nicht überlastet wird. Um zur Erbgesundheit des Volkes zu gelangen, muss das Opfer gebracht werden, auf Nachkommenschaft zu verzichten.“ Er erinnerte an die Treysaer Erklärung der Inneren Mission von 1931. Das Zwangssterilisationsgesetz von 1933 war nach seiner Auffassung von der Inneren Mission abgelehnt worden. Dies beschrieb zwar die anfänglichen Vorbehalte der Inneren Mission gegen die Zwangssterilisation, aber nicht die grundsätzliche Zustimmung und praktische Mitwirkung evangelischer Anstalten und Krankenhäuser während der NS-Zeit. Dennoch sah er in der von ihm wesentlich zu hoch geschätzten Zahl von ca. zwei Millionen Sterilisierten<sup>34</sup> – real waren es rund 400.000 – den Anlass für Bedenken und die „folgerichtige Fortführung der Zwangssterilisation in der Euthanasie“. Janssen verwies auch auf die sich mehrenden kritischen Stimmen im angelsächsischen Raum und der Schweiz gegen die dort weiter in Geltung befindlichen Zwangsregelungen für die Sterilisation<sup>35</sup> und sah den Ausweg in einer Betonung der „positiven Eugenik“. Jede Sterilisation sei eine Verletzung der Integrität des Menschen.

---

berichten, dass er von Hans Nachtsheim in einer Sitzung der Berliner Medizinischen Gesellschaft aufgrund seiner Thesen namentlich attackiert wurde, er „hätte als Christ die Humangenetik verdächtigt, sie propagierten die Euthanasie.“ Siehe die Niederschrift der Sitzung des Eugenischen Arbeitskreises vom 14./15. 1. 1966 in Frankfurt mit dem Referat von Hans March „Das Problem der Sterilisierung und die besondere Situation des evangelischen Arztes im Blick auf den hippokratischen Eid“, in: ADW, HGSt 4892; vgl. auch Hans March, Psychologische Gedanken zur Schwangerschaftsunterbrechung, in: *Innere Mission* 37 (1947), H. 9/10, 19–28 u. 64.

<sup>33</sup> Siehe auch für die folgenden Zitate die Niederschrift der Jahreskonferenz des Verbandes der Deutschen Evangelischen Heilerziehungs-, Heil- und Pflegeanstalten vom 22.-25. 10. 1951 auf dem Wittekindshof/Bad Oeynhausen (Nell), in: ADW, VEEGSB 2. Karl Janssen (1912–1984) wurde 1951 apl. Professor in Münster, und 1958 dort ordentlicher Professor für Praktische Theologie, Diakonie, Sozialpädagogik. Seit 1961 war er Vorsteher des Stephanstifts in Hannover und trat 1974 in den Ruhestand. Vgl. Kürschners Gelehrtenlexikon 1980, 1738 und 1987, 5320.

<sup>34</sup> Diese überhöhte Schätzung durch Oberstaatsanwalt Brühl findet sich bereits im Bericht über die Sitzung im Februar 1951 vgl. *Das Problem der Sterilisierung*, in: *Die Innere Mission* 41 (1951), 144.

<sup>35</sup> Siehe zur Sterilisationspolitik in Skandinavien Gunnar Broberg/Nils Roll-Hansen (Hgg.), *Eugenics and the Welfare State. Sterilization Policy in Denmark, Sweden, Norway, and Finland*, East Lansing 1996; zur Schweiz: Magdalena Schweizer, *Die psychiatrische Eugenik in Deutschland und in der Schweiz zur Zeit des Nationalsozialismus. Ein Beitrag zur geschichtlichen Aufarbeitung mit besonderer Berücksichtigung der Entwicklung der Kinder- und Jugendpsychiatrie in der Schweiz*, Bern u.a. 2002; Thomas Hoonker, *Diagnose: „moralisch defekt“. Kastration, Sterilisation und Rassenhygiene im Dienst der Schweizer Sozialpolitik und Psychiatrie 1890–1970*, Zürich 2003.

Statt bei einer rationalen Schau stehen zu bleiben, wollte er auch „Barmherzigkeit, Menschlichkeit und Liebe“ zum Maßstab machen und stellte die Frage: „Ist die von Erbkranken befreite Menschheit eine glückliche Menschheit?“ Den Zwang zur Sterilisation verwarf er und setzte vielmehr auf eine „freiwillige Unfruchtbarmachung“ in Grenzfällen. Das Protokoll hielt fest: „Wir stehen zwischen dem Gesetz und dem Evangelium, welches die Barmherzigkeit von uns fordert.“ Eine definitive Entscheidung aus theologischer Sicht sei nicht möglich. Dies war für die teilnehmenden Anstaltsleiter unbefriedigend, die eine klare Handreichung erwartet hatten.

Diesem Verlauf war es wohl zuzuschreiben, dass bei der folgenden Jahreskonferenz im Juni 1952 in der Anstalt Scheuern das Thema erneut auf der Tagesordnung stand. Dieses Mal hielt der Tübinger Lehrbeauftragte und Pfarrer Hermann Diem (1900–1975) eine „Theologische Besinnung über die Integrität des Menschen (Sterilisation, Euthanasie, § 218 etc.)“.<sup>36</sup> Hermann Diem war kein Unbekannter, hatte er doch als Leiter der Kirchlich-Theologischen Sozietät, einer dahlemitisch orientierten Minderheitsgruppe in der württembergischen Bekennenden Kirche, um die Jahreswende 1940/41 ein Referat über „Das Problem des lebensunwerten Lebens in der katholischen und in der evangelischen Ethik“ ausgearbeitet und diesem „Gesichtspunkte zu einer seelsorgerischen Handreichung“ folgen lassen, um die Mauer des Schweigens um die Krankenmorde zu durchbrechen.<sup>37</sup> Diem führte aus, dass Sterilisation als „äußerster Grenzfall der Geburtenregelung“ anzusehen sei und alle anderen Möglichkeiten wie der freiwillige Verzicht auf Nachkommenschaft und die Asylisierung erschöpft sein müssten, bevor an Sterilisation gedacht werden dürfte. Auch die zwangsweise Sterilisation eines Betroffenen bei fehlendem Verantwortungsbewusstsein lehnte er ab. Ein solches „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ trachte danach, den Belasteten abzuschreiben, was „Tür und Tor öffnet für eine Sterilisationsgesetzgebung, für welche der Begriff des ‚lebensunwerten Lebens‘ die oberste Richtschnur ist“. Das Protokoll hielt weiter fest:

„Das braucht noch gar nicht eine Wiederkehr des Gesichtspunktes der rassischen Auslese im nationalsozialistischen Sinn zu bedeuten. Das Ausleseprinzip kann auch einfach im humanitären Sinn der erbgeseunde Mensch sein, mit dem Leitgedanken, dass man durch eugenische Maßnahmen jene erbliche Belastung wenn auch nicht ganz beseitigen, so doch wesentlich reduzieren kann.“

Er sah in den erblich Belasteten „von Gott aufgerichtete Zeichen für den Zustand der gefallenen Menschheit“. Dennoch meinte er durch eine freiwillige Sterilisation „den Erbkranken in seiner Menschlichkeit vor sich selbst zu schützen“. „Man wird ihn vielmehr durch seelsorgerliche Beratung

---

<sup>36</sup> Niederschrift der Jahreskonferenz des Verbandes der Deutschen Evangelischen Heilerziehungs-, Heil- und Pflegeanstalten vom 9.-12. 6. 1952 in der Anstalt Scheuern (Nell, 23. 7. 1952), in: ADW, VEEGSB 2.

<sup>37</sup> Vgl. Kurt Nowak, „Euthanasie“ und Sterilisierung im „Dritten Reich“. Die Konfrontation der evangelischen und katholischen Kirche mit dem „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ und der „Euthanasie“-Aktion, Göttingen 1984, 155. Hermann Diem (1900–1975) wurde 1951 Lehrbeauftragter und 1957 Professor für Systematische Theologie und Kirchenrecht in Tübingen (seit 1968 war er im Ruhestand).

veranlassen müssen, den von ihm durch die Verantwortung vor Gott und den Menschen geforderten Verzicht selbst zu leisten, indem er sich freiwillig der Sterilisation unterzieht.“ Dies mindere dann die Härte des zugemuteten Verzichts. Die freiwillige Sterilisation bedürfe der staatlichen Regelung. Dem schlug ein Kollegium aus Ärzten, Pfarrern und Juristen vor, das über solche Einzelfälle bestimmen sollte.

Dies war manchen der Anwesenden wiederum zu konkret. Sie verwiesen darauf, dass es nicht Sache der Konferenz sei, die „Initiative“ zu ergreifen. Das Protokoll hielt fest: „Wenn die Konferenz sich in den vergangenen Jahren wiederholt mit dieser Sache befasste, so geschah das deshalb, weil man damit rechnen muss, dass sie von staatlicher Seite wieder aufgegriffen werden wird.“ Damit war das nur ‚ruhende‘ NS-Zwangsterilisationsgesetz gemeint, zu dem man bei Bedarf eine eigene Position vertreten wollte. Die Haltung zur freiwilligen Sterilisation war eindeutig bejahend, in einem möglichen Gesetz sollte der Pfarrer aber nur eine beratende, keine in einer Kommission mitentscheidende Rolle haben. Ein „Teil der Anwesenden“ wollte „jedes Gesetz zur zwangsweisen Sterilisierung“ aus grundsätzlichen Erwägungen ablehnen, auch wenn eingeräumt wurde, dass man keine eigene evangelische Position hierzu ableiten und nur Bezug auf die naturrechtliche, katholische Position nehmen könne. Eine andere Gruppe wollte laut Protokoll nicht ein „prinzipielles Nein“ sagen, da man abwarten müsse, was der Staat vorschlage. Nur dann könne man „im Sinne des Schutzes der Menschlichkeit des Menschen“ mitarbeiten. Die Grenze zwischen einer freiwilligen und einer zwangsweisen Sterilisation sei allerdings schwierig zu ziehen, da für beide Formen die gleichen Maßstäbe gelten müssten. Die Frage wurde damit als zunächst hinreichend geklärt betrachtet und sollte nicht wieder auf die Tagesordnung gesetzt werden.<sup>38</sup>

In diesen Debatten der Anstaltsleiter spielte die eigene Mitwirkung an der Propagierung und Durchführung der Sterilisation Behinderter in den Jahren des Nationalsozialismus keine direkte Rolle. Nur in der Ablehnung des Sterilisationszwanges oder der zu vermeidenden Mitwirkung der Pfarrer in einem eventuellen Entscheidungsgremium kann man eine indirekte Wirkung erkennen. Denn das Vertrauensverhältnis zwischen Patienten und Anstaltsleitern bzw. -ärzten hatte während der NS-Zeit besonders darunter gelitten, dass eine Vermischung zwischen der denunzierenden Meldepflicht und der Interessenvertretung für die Betroffenen bei den Anstaltsleitungen geherrscht hatte. Im protestantischen Feld erfolgte ähnlich wie im politischen und juristischen Bereich keine grundsätzliche Infragestellung des NS-Sterilisationsgesetzes. Nur die hohen Sterilisationszahlen während des Dritten Reiches wurden als Ausdruck der Fehlorientierung an einer „rassischen Auslese“ begriffen. Was hierin durchschien, war die breite Schnitsschnelle zwischen einer nur mit autoritären Mitteln durchsetzbaren, auf sittliche Besserung der Gesellschaft bedachten Utopie und ihrer eugenischen Realisierung. Dies

---

<sup>38</sup> Alle vorstehenden Zitate aus: Niederschrift der Jahreskonferenz des Verbandes der Deutschen Evangelischen Heilerziehungs-, Heil- und Pflegeanstalten vom 9.–12. 6. 1952 in der Anstalt Scheuern (Nell, 23. 7. 1952), in: ADW, VEEGSB 2.

deutete auf das unausgesprochene Einverständnis evangelischer Pfarrer, Anstaltsärzte und Fürsorgerinnen während der NS-Herrschaft mit der Zwangseugenik hin und war nur hinsichtlich der Ausweitung zur „Euthanasie“ hinterfragbar. Die Regelerstellung für eine freiwillige Sterilisation hatte dabei derselben Logik wie diejenige für eine zwangsweise zu folgen, was die Diskutanten selbst wahrnahmen. Doch vor konkreten Vorschlägen schreckte man zurück, waren doch die Erfahrungen zwischen 1933 und 1945 zu bedrückend gewesen. Dennoch besaß man seitens der Inneren Mission kaum ein Schuldbewusstsein hinsichtlich der Zwangssterilisationen in der NS-Zeit. Vielmehr wurde gerade dadurch, dass man die Sterilisation in ihrer historischen Vorreiterrolle zur nationalsozialistischen „Euthanasie“ begriff und nicht als Unrecht eigener Art, nur die Begrenzung der Durchführungspraxis diskutiert. Charakteristisch hierfür war der Rückbezug auf den preußischen Landesgesundheitsrat und seinen Entwurf eines Sterilisationsgesetzes von 1932, also auf die Debatte der Weimarer Zeit, die ihre Unschuld durch die nachfolgende Zwangseugenik des Nationalsozialismus noch nicht verloren zu haben schien.

Nicht nur die Nachkriegsdiskussion der Anstaltsleiter verweist auf die Mischung von Kontinuität und Wandel der Sterilisationsdebatte. Auch weitere Stimmen im protestantischen Feld belegen einerseits eine personelle Kontinuität der Diskutanten und verweisen andererseits auf deren Neupositionierung.

In den Jahren 1948 bis 1957 tagte an der Evangelischen Akademie Hamburg unter der Leitung des Pfarrers und Mediziners Bernhard Bornikol und dem inzwischen zum Professor für Allgemeine Sozialhygiene und Leiter der Hamburger Akademie für Staatsmedizin berufenen Hans Harmsen der Studienkreis „Geburtenregelung und Eugenik“. Er setzte sich aus Ärzten, Fürsorgerinnen, Juristen, Pädagogen und Theologen zusammen und veröffentlichte verschiedene Stellungnahmen zu Fragen des § 218 (1948), der Geburtenregelung (1950), der künstlichen Befruchtung (1952) und „zur Gegenwartsproblematik sterilisierender Eingriffe“ (1953).<sup>39</sup> Insbesondere in der letztgenannten Entschließung erwähnte man ausführlich die Resolutionen der Inneren Mission von 1931 für die religiös-sittliche Erlaubtheit der Sterilisierung „erblich schwer Belasteter“ und von 1934 gegen die eugenische Schwangerschaftsunterbrechung. Auch hier wurde die Argumentationsfigur der zeitgenössischen „Überschätzung der Erbbelastung“ benutzt, um einerseits die zu weitreichenden Ergebnisse der Zwangssterilisationspolitik zu beklagen und andererseits die „Ermöglichung der eugenischen Sterilisierung“ für den Einzelnen „aus der Verantwortung vor dem möglichen Ehepartner und vor seinem Erbstrom“ zu fordern.<sup>40</sup> Als Anknüpfungspunkt für ein neues

---

<sup>39</sup> Vgl. zusammengefasst Bernhard Bornikol/Hans Harmsen (Hgg.), *Geburtenregelung und Eugenik. Stellungnahmen zu sexual-ethischen Gegenwartsfragen*, Hamburg 1959.

<sup>40</sup> Ebd., 22. Zudem hatte Harmsen als Direktor des Hygienischen Instituts der Hansestadt Hamburg eine Reihe von wissenschaftlichen Qualifizierungsarbeiten zur „nachträglichen Überprüfung der Handhabung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken

gesetzliches Handeln nannten Harmsen und Bornikol ausdrücklich den Entwurf des Sterilisierungsgesetzes des Preußischen Landesgesundheitsrats von 1932.

Hans Harmsen wie Bernhard Bornikol waren beide auch aus den Debatten der 1930er Jahre bekannt. Harmsen hatte 1931 den ‚eugenical turn‘ dieses konfessionellen Wohlfahrtsverbandes wesentlich initiiert. Nicht nur die erwähnten Resolutionen der Inneren Mission aus den Jahren 1931 und 1934 stammten aus seiner Feder, auch die Zwangsregelungen der NS-Zeit waren von ihm gerechtfertigt und für die Innere Mission kompatibel gemacht worden.<sup>41</sup> Bornikol hatte im Organ der „Apologetischen Centrale des Centralausschusses“ – der Abteilung für Weltanschauungsfragen der damaligen Inneren Mission – die neuen Entwicklungen im Bereich Naturwissenschaft in den 1930er Jahren beschrieben.<sup>42</sup> Für beide galt, dass die Ablehnung des Zwangs zur Sterilisation ihnen reichte, um mit der gleichen selektions-eugenischen Argumentation zumindest die freiwillige Sterilisation zu fordern. Diese nicht nur im Bereich der Inneren Mission weit verbreitete Haltung blieb für die Opfer der NS-Politik nicht ohne Auswirkung.<sup>43</sup>

#### 4. Die versagte Entschädigung der Zwangssterilisierten

In die Entschädigungsgesetzgebung der Jahre 1953 und 1956 wurden die Zwangssterilisierten nicht einbezogen, auch wenn der seit 1949 bestehende „Zentralverband der Sterilisierten und Gesundheitsgeschädigten im Bundesgebiet“ eine eigene Gesetzesvorlage zur Wiedergutmachung erstellte.<sup>44</sup> Hierin war von der Zwangssterilisation als von einem „dem natürlichen Recht jedes

---

Nachwuchses“ in Auftrag gegeben, woraus er ausgiebig zitierte (ebd., 20ff.). Siehe auch Hans Harmsen, *The German Sterilization Act of 1933*, in: *The Eugenics Review* 46 (1954), 227–232; ders., *Erfahrungen mit dem deutschen Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses*, in: *Gesundheitsfürsorge. Zeitschrift für die gesundheitlichen Aufgaben im Rahmen der Familienfürsorge*, 4. Jg., H. 7, Okt. 1954, 120–123. Harmsen agierte zudem seit 1952 als Präsident von *Pro Familia* und war auch auf internationaler Ebene ein Verfechter der Geburtenkontrollbewegung. Erst 1984 mußte er sich als Alterspräsident zurückziehen, nachdem sein Wirken in der NS-Zeit skandalisiert worden war. Vgl. Atina Grossmann, *Reforming Sex. The German Movement for Birth Control and Abortion Reform 1920–1950*, Oxford u.a. 1995, 204–211.

<sup>41</sup> Vgl. Kaiser/Kaminsky (Hgg.), *Biopolitik und Evangelische Kirche* (wie Anm. 8).

<sup>42</sup> Siehe Bernhard Bornikol, *Neues Fragen in Naturforschung und Heilkunde*, in: *Wort und Tat* 1932, 114–118, 212–214; 1933, 117–119; 1934, 129–130, 338–343; 1936, 369–373; 1937, 52–57.

<sup>43</sup> Siehe beispielhaft Ernst Klee, *Scham, Reue, neue Verantwortung in Kirche und Diakonie?!*, in: Georg Herrmann/Klaus von Lüpke (Hgg.), *Lebensrecht und Menschenwürde. Behinderung, Eugenische Indikation und Gentechnologie*, Essen 1991, 60–65.

<sup>44</sup> Vgl. Zentralverband der Sterilisierten und Gesundheitsgeschädigten im Bundesgebiet: *Gesetzesvorlage zur Wiedergutmachung* (17.4. 1951), in: ADW, HGSt 4891. Zur Diskreditierung des Verbandes in der medizinischen Fachöffentlichkeit siehe Hahn, *Modernisierung und Biopolitik* (wie Anm. 2), 56–60.

Menschen hohnsprechenden Unrecht“ die Rede. Mit Blick auf die Durchführungspraxis hieß es, dass „die erpresste formularmäßige Einwilligung dem einzelnen Sterilisierten nicht entgegengehalten werden“ dürfe. Damit war der auch in den Diskussionen verschiedentlich angesprochene Umstand gemeint, dass die meisten Sterilisationen in der NS-Zeit formell freiwillig bzw. auf einen Selbstantrag der Betroffenen erfolgten, allerdings angesichts der Drohung mit polizeilichem Zwang im Falle einer Weigerung, von Freiwilligkeit also keineswegs gesprochen werden konnte. Die Frage einer Entschädigung der während der NS-Zeit Sterilisierten wurde auf Betreiben der Arbeitsgemeinschaft sozialistischer Ärzte in einer Anfrage der SPD 1957 im Bundestag gestellt und beschäftigte ab Ende 1959 den Wiedergutmachungsausschuss des Bundestages.<sup>45</sup> In dieser Debatte wurde auch die Innere Mission um eine Stellungnahme gebeten.<sup>46</sup> Diakonie-Präsident Münchmeyer suchte daraufhin im Oktober 1960 zusammen mit dem Leiter der Abteilung Gesundheitsfürsorge, dem Arzt Joachim Fischer, Ministerialdirektor Wolff vom Bundesfinanzministerium auf. Wolff fasste das Ergebnis der Besprechung in einem Fernschreiben wie folgt zusammen:

„Von evangelischer Seite wurde erklärt: Wäre das Erbgesundheitsgesetz zu einer Zeit erlassen worden, in der Deutschland noch nach den Grundsätzen demokratischer Ordnung regiert wurde, so hätten sich vom Standpunkt der Moralthologie keine ernstlichen Einwendungen erheben lassen. Mit der Frage einer gesetzlichen Regelung freiwilliger Sterilisation aus eugenischen Gründen haben sich evg.-kirchliche Kreise lange vor 1933 beschäftigt, die Frage sei im allgemeinen bejaht worden. Gewisse Bedenken haben freilich immer gegen die Zwangssterilisation bestanden und würden auch vor 1933 geltend gemacht worden sein, wenn man damals für eine solche Zwangsmaßnahme, wie das dann später in dem Erbgesundheitsgesetz geschehen ist, die gesetzliche Grundlage hätte schaffen wollen. Das Erbgesundheitsgesetz als solches und nach seinem Buchstaben könne daher auch vom Standpunkt evangelischer Moralthologie aus betrachtet nicht als ein Unrechtsgesetz angesehen werden. Die schweren moraltheologischen Bedenken, die bei Erlass des Erbgesundheitsgesetzes bestanden und bei historischem Rückblick auf die damaligen Zeitumstände auch jetzt noch bestehen, seien vielmehr in dem nach evangelischer Ansicht allein entscheidendem Umstand begründet, dass die Durchführung eines an sich wohl unbedenklichen und vielleicht sogar im Interesse einer gesunden Bevölkerungspolitik notwendigen Gesetzes in die Hand der Organe eines totalitären Systems, als welches der Nationalsozialismus schon damals deutlich in Erscheinung getreten war, gelegt worden ist.“

Zur Frage der Entschädigung der Opfer der Zwangssterilisierung hielt Wolff fest:

„Eine derartige monetäre Abgeltung der psychischen Folgen, die sich bei einem materiell gar nicht messbaren Verlust, wie dem Verlust der Zeugungsfähigkeit, vielleicht eingestellt haben, würde moralisch höchst bedenklich sein. Sie würde auch im Hinblick auf die seelischen Beeinträchtigungen, die als Folge anderer Ereignisse eingetreten seien, wie etwa die immer noch nachwirkenden seelischen Erschütterungen, welche die in den Bombennächten der Kriegszeit ausgestandenen Ängste, besonders bei damals alleinstehenden Frauen und Müttern, verursacht haben, Beeinträchtigungen, die auch nicht mit Geld aufgewogen worden sind und sich in Geld auch nicht aufwiegen

<sup>45</sup> Weingart u.a., Rasse, Blut und Gene (wie Anm. 14), 598.

<sup>46</sup> Im Jahre 1960 fragte das Bundesfinanzministerium auch alle Länderverwaltungen ab. Vgl. Schmacke/Güse, Zwangssterilisiert (wie Anm. 17), 156.



lassen, gar nicht zu verantworten sein. Alle Verluste immaterieller Güter immer durch Geld ausgleichen zu wollen, sei nichts anderes als die Bekundung einer rein materialistischen Seinsbetrachtung.<sup>47</sup>

Münchmeyer antwortete Wolff, dass in der Formulierung von „ev.[angelischer] Ethik“ und nicht von „Moraltheologie“ zu sprechen sei und der Satz über das Erbgesundheitsgesetz als Unrechtsgesetz ganz wegfallen solle. Ansonsten sei das Ergebnis der Besprechung „in dieser Kürze aufs beste festgehalten“.<sup>48</sup>

Diese Ablehnung jeglicher Wiedergutmachung durch Bestreitung des Unrechtcharakters des Gesetzes entsprach nicht nur der Linie in der Inneren Mission, sondern auch der Meinung des Bundesfinanzministeriums.<sup>49</sup> Die Ablehnung einer „rein materialistischen Seinsbetrachtung“ war wiederum ein Argument, das sich gegen jegliche Form der finanziellen Wiedergutmachung psychischer Folgen einer Verfolgung wenden ließ, insbesondere sofern es, wie im vorliegenden Beispiel, mit den „nachwirkenden seelischen Erschütterungen“ der Bombenkriegsopfer aufgerechnet wurde. Diese Argumente gingen in den Bericht des Bundesfinanzministeriums für eine Sitzung des Wiedergutmachungsausschusses des Bundestages im April 1961 ein. Hier unterstützten die Gutachter Hans Nachtsheim, Werner Villinger und Helmut Ehrhardt die eine Entschädigung ablehnende Position des Bundesfinanzministeriums. Dies geschah nicht nur aus Überzeugung, sondern noch aus einem aktuellen Anlass: Nachtsheim und Villinger hatten sich in der Nachkriegszeit bemüht, ein neues Sterilisationsgesetz zu initiieren, nun kam es im Rahmen der Diskussionen um die 5. Strafrechtsreform endlich zu entsprechenden Vorschlägen. Im Juli 1961 sprach sich beispielsweise eine Sachverständigenkommission im Bundesjustizministerium für die Zulassung von Sterilisationen aus medizinischen und eugenischen Gründen aus.<sup>50</sup> Eine Entschädigung der Opfer der nationalsozialistischen Sterilisationspolitik hätte hier schlicht gegenläufig gewirkt, was von den Gutachtern bei der Anhörung im April 1961 auch offen gesagt wurde.

<sup>47</sup> Fernschreiben von Min.Dir. Wolff, Bad Homburg an Präsident Münchmeyer vom 20. 10. 1960, in: ADW, HGSt 4891.

<sup>48</sup> Münchmeyer an Wolff vom 20. 10. 1960 (wie Anm. 47).

<sup>49</sup> Gisela Bock, Zwangssterilisation (wie Anm. 10), 104–116 hat drei Argumentationsfiguren zur Rechtfertigung der Sterilisation in der Nachkriegszeit identifiziert: 1. Missbrauch der wahren Eugenik durch die NS-Ideologie, 2. auch ohne die NS-Herrschaft hätte es ein Sterilisationsgesetz gegeben, 3. auch in anderen Staaten (USA, Skandinavien) gab und gibt es Sterilisationsgesetze. Diese Argumentationen entstammen dem Bericht des Bundesfinanzministeriums vom 1. 2. 1961, der für eine Expertenanhörung am 13. 4. 1961 erstellt wurde. Siehe Katja Neppert, Warum sind die NS-Zwangssterilisationen nicht entschädigt worden?, in: Matthias Hamann/Hans Asbeck (Hgg.), Halbierte Vernunft und totale Medizin. Zu Grundlagen, Realgeschichte und Fortwirkungen der Psychiatrie im Nationalsozialismus, Göttingen 1997, bes. 205–214; Michael Wunder, Die Sterilisation Behindertener und der Schatten der Geschichte, in: Kritische Justiz 21 (1988), 309–314.

<sup>50</sup> Siehe Neppert, Warum sind die NS-Zwangssterilisationen nicht entschädigt worden? (wie Anm. 49), 211 u. 214–216.

Diese die Opfer der nationalsozialistischen Sterilisationspolitik von einer Entschädigung ausschließende Stellungnahme des Werkes Innere Mission und Hilfswerk der EKD – sie sollte ein Jahr später in abgemilderter Form auch vom Betheler Anstaltsleiter, Friedrich von Bodelschwingh, wiederholt werden<sup>51</sup> – wurde fast zeitgleich mit einer erneut einsetzenden Debatte über eugenische Fragen auch innerhalb des Diakonischen Werkes abgegeben.

## 5. Der Eugenische Arbeitskreis und die Sterilisation 1959–1966

Am 12. Mai 1959 fand die erste Sitzung eines „Eugenischen Arbeitskreises“ des Diakonischen Werkes statt.<sup>52</sup> Dieser Arbeitskreis war von Präsident Münchmeyer zur Durchführung von „Vorsorgearbeit für evtl. spätere Gesetzesvorlagen oder Gesetzesbeurteilungen“ gedacht. Insbesondere die Frage der Geburtenregelung war insofern aktuell geworden, als „im Rahmen der Strafrechtsreform die Indikation zur Schwangerschaftsunterbrechung durch eine sogenannte ‚ethische‘ Indikation erweitert“ werden sollte.<sup>53</sup> Der Ausschuss knüpfte bewusst an den „Ständigen Ausschuss für Rassenhygiene und

---

<sup>51</sup> Friedrich von Bodelschwingh, Neffe des Bethel-Gründers, wurde vom Bundesfinanzministerium im September 1962 zu einer Besprechung darüber eingeladen, „ob nicht doch Grundsätze für eine Regelung entwickelt werden könnten, bei der nicht allen sterilisierten Personen, sondern nur einem angemessenen begrenzten und verwaltungsmäßig nach einfachen Merkmalen erfassbaren Personenkreis eine Entschädigung gewährt wird“. Dabei kam man aber zu dem für Bodelschwingh unbefriedigenden Ergebnis, dass man so nicht vorgehen könne, um Menschen nicht unnötige Hoffnungen zu machen. Zudem war die Meinung, dass „es ein unsinniges Ding sei, heute Menschen als durch dieses Gesetz zu Unrecht Behandelte zu entschädigen und vielleicht morgen in die Notwendigkeit gesetzt werden, dieselben Menschen unter ein neues Eugenik-Gesetz zu stellen.“ Vgl. Bodelschwingh an Kirchenkanzlei 19.11. 1962 und weiterer Schriftwechsel, in: Hauptarchiv der von Bodelschwinghschen Anstalten (HAB), 2/11–17.

<sup>52</sup> Die Vereinigung des kirchlicherseits nach 1945 gegründeten Hilfswerks der Evangelischen Kirche mit dem Centralausschuss für Innere Mission fand 1957 statt und trug zwischenzeitlich die Bezeichnung „Hauptgeschäftsstelle des Werkes Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland“ bevor sich 1965 der Name „Diakonisches Werk“ durchsetzte. In frühen Publikationen wird der Beginn des „Eugenischen Arbeitskreises“ leider falsch auf 1957 datiert, die nachfolgend vorgestellten Protokolle werden nirgendwo erwähnt. Siehe Sabine Schleiermacher, Die Innere Mission und ihr bevölkerungspolitisches Programm, in: Heidrun Kaupen-Haas (Hg.), Der Griff nach der Bevölkerung. Aktualität und Kontinuität nazistischer Bevölkerungspolitik, Nördlingen 1986, 86–87 und Lilli Segal, Die Hohenpriester der Vernichtung. Anthropologen, Mediziner und Psychiater als Wegbereiter von Selektion und Mord im Dritten Reich, Berlin 1991, 193ff.

<sup>53</sup> Zitate aus dem „Bericht über die Sitzung des Eugenischen Arbeitskreises am 12. Mai 1959 in Kassel“, in: ADW, HGSt 4891. Dass hierbei auch eine gewisse Konkurrenz zur verfassten Kirche eine Rolle gespielt hat, lässt sich aus dem Umstand schließen, dass im März 1959 die Ehrechtenkommission der EKD getagt hatte deren Ziel es war, eine Stellungnahme zum Entwurf des Strafgesetzbuches über a) künstliche Insemination und b) Straftaten gegen Ehe und Familie zu erarbeiten. Vgl. Niederschrift über die Sitzung der Ehrechtenkommission der Evangelischen Kirche in Deutschland in

Rassenpflege“ an. Die Referentin Marie von Meyeren erstellte eine Vorlage über die bisherigen Beratungen, die von Münchmeyer als Ausgangspunkt der Diskussion genommen wurde.<sup>54</sup> Die Beschreibung der Wirksamkeit des Vorgängerausschusses war darin jedoch sehr ungenau. Demnach habe die Erklärung des Preußischen Staatsrates vom Januar 1932 die „viel zu weitgehende Verbreitung der Lehren der Eugenik unter der Bevölkerung und zum anderen oft nicht sinnvolle Maßnahmen zur Senkung der Kosten für die Pflege und Förderung der körperlich und geistig ‚Minderwertigen‘“ vorgeschlagen, wogegen die Innere Mission mit ihrer Fachkonferenz Position bezogen habe. Der Verweis auf die Resolution von Treysa 1931 und die Erklärung des Hauptausschusses des „Centralausschusses für Innere Mission“ gegen die eugenische Schwangerschaftsunterbrechung 1934 waren die einzigen erwähnten Resultate der Beratungen. Die massenhaften Sterilisationen der NS-Zeit wurden mit keinem Wort erwähnt.

Welche Personen diskutierten aber nachfolgend in diesem Eugenischen Arbeitskreis? Da war zunächst Präsident Friedrich Münchmeyer, geboren 1901 in Glasgow, der nach seinem Studium der Theologie als Militärpfarrer und während des Zweiten Weltkriegs als Generalfeldvikar beim Evangelischen Feldbischof Franz Dohrmann agiert hatte. Seit 1946 war er Geschäftsführender Direktor des „Centralausschusses für Innere Mission“ und seit 1957 Präsident der Hauptgeschäftsstelle von Innerer Mission und Hilfswerk.

Ihm fachlich zur Seite stand seit 1957 der Leiter der Abteilung Gesundheitsfürsorge – und seit 1964 auch „beratender Sozialhygieniker“ des Diakonischen Werkes, Dr. Joachim Fischer. Der 1913 geborene Fischer hatte nach der Ablegung des medizinischen Staatsexamens seit 1939 im öffentlichen Gesundheitsdienst zunächst in Rothenburg/Schlesien, später in Lippe gearbeitet, wo er vom Amtsarzt in Lemgo zum zweiten Medizinaldezernenten der Regierung Detmold aufgestiegen war.<sup>55</sup> Bereits 1949 propagierte er im Rahmen der durch ihn gegründeten „Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung“ eine „negative wie positive Fortpflanzungshygiene“, angelehnt an Positionen Grotjahns aus den 1920er Jahren und trat für eine eugenische Eheberatung und Eheverbote bei Trägern von Erbleiden ein. Im Jahre 1951 hatte er die Entwicklung der eugenischen Gesetzgebung in Deutschland beschrieben, dabei mit ausführlichem Bezug auf die Treysaer Erklärung von 1931 die positive Rolle der Kirchen gelobt und darauf verwiesen, dass die

---

Karlshafen/Weser vom 7./8. März 1959, in: ADW, HGSt 4903. Zudem hatte eine ökumenische Studiengruppe im April 1959 in England getagt und eine verstärkte Geburtenkontrolle zur Beherrschung des Problems der Überbevölkerung angeregt. Vgl. Responsible Parenthood and the population problem. Report of a Special Ecumenical Study Group, Mansfield College, Oxford, 12–15. 4. 1959, in: ADW, HGSt 4903.

<sup>54</sup> Anlage 1: „Kurzer Überblick über die Beschäftigung des Central-Ausschusses für Innere Mission mit Fragen der Eugenik“ (Marie von Meyeren 29. 4. 1959), in: ADW, HGSt 4891.

<sup>55</sup> Siehe Findbuch ADW, JF (Nachlass Joachim Fischer); Johannes Vossen, Gesundheitsämter im Nationalsozialismus. Rassenhygiene und offene Gesundheitsfürsorge in Westfalen 1900–1950, Essen 2001, 466.

Regelungskompetenz für ein neues Sterilisationsgesetz nun bei der Bundesregierung läge.<sup>56</sup>

Der Leiter der theologischen Abteilung des Diakonischen Werkes, Hans Christoph von Hase (Jahrgang 1907), gehörte ebenfalls zu den Teilnehmern des „Eugenischen Arbeitskreises“. Er trat 1964 als Herausgeber der „Evangelischen Dokumente zur Ermordung der ‚unheilbar Kranken‘“ hervor, worin auch Fischer einen Aufsatz über die Ideengeschichte der „Euthanasie“ veröffentlichte.<sup>57</sup> Von Hase sorgte sich im Frühjahr 1964 darum, dass der „Eugenische Arbeitskreis“ die Frage der Sterilisation „sehr konservativ“ behandle und meinte, dass „man nicht so engherzig bei der Sterilisation erblich schwer Belasteter“ argumentieren sollte. Er hatte die Besorgnis, dass „von uns voreilige rigorose Beschlüsse gefasst würden, die uns dann festlegen und die uns in der sozialen und medizinischen Wissenschaft niemand recht abnehmen wird, wie das auch bei unseren Ausführungen über die Geburtenregelung schon der Fall ist.“<sup>58</sup>

Der Berliner Arzt und Psychotherapeut Dr. Hans March, Jahrgang 1895, hatte in einem Vortrag im Jahre 1928 in Marburg über „Sünde und erbliche Belastung“ gesprochen und Vererbung nur als „Dispositionen“ für bestimmte Krankheiten anerkannt, nicht als unentrinnbares Schicksal. Krankheit galt ihm „als Teil des dem Menschen anvertrauten Pfundes“ von Gott, welche das Verlangen nach Gnade hervorbringe.<sup>59</sup> In den Debatten 1951 über eine soziale Indikation der Schwangerschaftsunterbrechung und eine mögliche Sterilisation im Rahmen eines Ärzteausschusses hatte er sich wie oben erwähnt erneut zu Wort gemeldet.

---

<sup>56</sup> Siehe Joachim Fischer, Entwicklung und Beurteilung eugenischer Gesetzgebung in Deutschland, in: Ärztliche Mitteilungen 36. Jg., H. 2 v. 10. 1. 1951, 19–20 (auch in: ADW, BP 1924).

<sup>57</sup> Vgl. Jochen Fischer, Von der Utopie bis zur „Vernichtung lebensunwerten Lebens“, in: Hans Christoph von Hase (Hg.), Evangelische Dokumente zur Ermordung der „unheilbar Kranken“ unter der nationalsozialistischen Herrschaft in den Jahren 1939–1945, Stuttgart 1964, 35–65.

<sup>58</sup> Vermerk v. Hase an Schober (vertraulich), 16. 4. 1964, in: ADW, HGSt 4895.

<sup>59</sup> Hans March, Psychologische Seelsorge. Handreichung eines Arztes, Gütersloh 1930, 82–98. Hans March war der Bruder von Werner March, dem Architekten des Berliner Olympiastadions. Er arbeitete 1915/1916 als Krankenpfleger in Kriegslazaretten, da er aufgrund eines Hüftleidens untauglich für den Militärdienst war. Nach dem Studium der Medizin in Marburg und Berlin und einer Tätigkeit als Assistent an der Universitätsnervenklinik in Greifswald wirkte er seit 1926 in nervenärztlicher Praxis in Berlin und machte eine Ausbildung am Berliner Psychoanalytischen Institut. Seit 1930 war er Leiter der Eheberatungsstelle der Evangelischen Frauenverbände Charlottenburg und von 1934 bis 1937 Leiter der neurologisch-psychiatrischen Abteilung des Beobachtungskrankenhauses bei der Fachärztlichen Zentrale des Verbandes der Krankenkassen in der Landesversicherungsanstalt Berlin. Seit 1950 fungierte er als Chefarzt der Neurologischen Abteilung des Krankenhauses Westend in Berlin-Charlottenburg. Er war zudem Mitglied der „Deutschen Psychoanalytischen Gesellschaft“ seit 1936 und nach 1945 Gutachter in zahlreichen Wiedergutmachungsverfahren. Zur Person siehe Regine Locket, Die Reinigung der Psychoanalyse. Die Deutsche Psychoanalytische Gesellschaft im Spiegel von Dokumenten und Zeitzeugen (1933–1951), Tübingen 1994, 100.

Ein altbekannter Teilnehmer der Sitzungen war der seit 1951 in Münster als Professor für Genetik tätige Otmar Freiherr von Verschuer, der bereits 1931 und 1933 durch Vorträge im „Eugenischen Ausschuss der Inneren Mission“ mitgewirkt hatte. Er symbolisierte bei der ersten Sitzung 1959 als einziger eine personelle Kontinuität zum Vorgängerausschuss.<sup>60</sup> Verschuer hatte im Nationalsozialismus unter anderem als Direktor des „Instituts für Erbbiologie und Rassenhygiene“ in Frankfurt/Main (1935–1942) und als Direktor des „Kaiser-Wilhelm-Instituts für Anthropologie, Menschliche Erblehre und Eugenik“ (1942–1945) Karriere gemacht. Er galt trotz seiner Verstrickung in Menschenversuche, die sein Assistent Josef Mengele in Auschwitz durchgeführt hatte, als angesehener Genetiker.<sup>61</sup> Verschuer rückte in der Nachkriegszeit von vorherigen evolutionistisch begründeten Aufartungsgedanken der Eugenik ab und machte nun den eudämonistischen Gedanken in dessen utilitaristischer Ausformung, nämlich nach dem Glück der größtmöglichen Zahl, zur Handlungsmaxime seines humangenetischen Wirkens.<sup>62</sup>

Ein ebenfalls bekannter Anthropologe, der mit der nationalsozialistischen Rassenhygiene eng verbunden gewesen war, diskutierte in diesem Kreis mit: Lothar Loeffler (1901–1983). Von 1927 bis 1929 hatte er als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Kaiser-Wilhelm-Institut für Anthropologie geforscht und später als junger Universitätsdozent in Kiel gewirkt. Er hatte Verbindungen zur Evangelischen Kirche und nahm 1934 an Sitzungen der „Arbeitsgemein-

<sup>60</sup> Im Jahre 1960 trat als altbekannter Teilnehmer noch Pfarrer Ludwig Schlaich hinzu. Die Angaben Schleiermachers und Segals über eine Teilnahme Hans Harmsens oder Werner Villingers lassen sich anhand der Akten des Ausschusses nicht bestätigen. Vgl. Sabine Schleiermacher, *Die Innere Mission und ihr bevölkerungspolitisches Programm* (wie Anm. 52), 86–87 und Lilli Segal, *Die Hohenpriester der Vernichtung* (wie Anm. 52), 193ff.

<sup>61</sup> Zu den Zwillingsforschungen Josef Mengeles und von Verschuers Assistentin Magnusson siehe Weingart u.a., *Rasse, Blut und Gene* (wie Anm. 14), 572–581; Benno Müller-Hill, *Das Blut von Auschwitz und das Schweigen der Gelehrten*, in: Doris Kaufmann (Hg.), *Geschichte der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft im Nationalsozialismus. Bestandsaufnahme und Perspektiven der Forschung*, Göttingen 2000, 189–227; Kröner, *Von der Rassenhygiene zur Humangenetik* (wie Anm. 17), 97–149; Hans Hesse, *Augen aus Auschwitz. Lehrstück über nationalsozialistischen Rassenwahn und medizinische Folgen. Der Fall Dr. Karin Magnusson*, Essen 2001, bes. 89–95; Ernst Klee, *Deutsche Medizin im Dritten Reich. Karrieren vor und nach 1945*, Frankfurt/Main 2001, 348–395. Vgl. auch Øyvind Foss, *Eugenik und Menschenwürde als Dilemma zwischen Auschwitz, Diakonie und Bekennender Kirche. Otmar Freiherr von Verschuer* (Working Papers from Stavanger University College 105), Stavanger 2002, bes. 10–16; Achim Trunk, *Zweihundert Blutproben aus Auschwitz. Ein Forschungsvorhaben zwischen Anthropologie und Biochemie (1943–1945)*, Berlin 2003; Hans-Walter Schmuhl, *Grenzüberschreitungen. Das Kaiser-Wilhelm-Institut für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik 1927–1945*, Göttingen 2005, bes. 130–133, 464–510.

<sup>62</sup> Dies wird besonders in dem Briefwechsel mit seinem Mentor Fritz Lenz deutlich, dem er im Mai 1948 ein Manuskript „Probleme der Eugenik in christlicher Verantwortung“ übersandte. Vgl. Kröner, *Von der Rassenhygiene zur Humangenetik* (wie Anm. 17), 269f.

schaften von Medizinerinnen und Theologen“ teil.<sup>63</sup> Noch 1933 hatte Loeffler im Deutschen Ärzteblatt die eugenische Indikation zur Schwangerschaftsunterbrechung als nicht „notwendig“ für die „Gesunderhaltung des Erbgutes des Volkes“ erklärt und auch die „Euthanasie“ abgelehnt.<sup>64</sup> Im Jahre 1934 erhielt er, der bereits 1932 in die NSDAP eingetreten war, eine Professur für „Erb- und Rassenbiologie“ und wurde Direktor des „Instituts für Rassenbiologie“ der „Grenzlanduniversität Königsberg“. Kurz zuvor hatte er einen Lehrstuhl für „Erbbiologie“ in Frankfurt/Main aus antisemitischen Gründen abgelehnt.<sup>65</sup> Im Jahre 1942 übernahm er einen Lehrstuhl für Erb- und Rassenbiologie in Wien. Hier kam es auch zu einer in ihren Details nicht bekannten Zusammenarbeit mit dem für die „Kindereuthanasie“ zuständigen Reichsausschussarzt Ernst Wentzler über „erbbiologische Fragen“.<sup>66</sup> In der Nachkriegszeit lebte Loeffler von Vaterschaftsgutachten, da er zunächst nicht wieder in den akademischen Betrieb zurückkehren konnte. Im Jahre 1950 wurde er Anstaltsarzt des evangelischen Annastiftes in Hannover-Kleefeld, einer Einrichtung für Körperbehinderte. Seit 1952 Mitglied im niedersächsischen Landesgesundheitsrat berief man ihn zum Lehrbeauftragten für Sozialbiologie an der TH Hannover. Von 1957 bis 1966 wirkte er im Arbeitskreis Strahlenbiologie der deutschen Atomkommission mit, der sich zum Ziel gesetzt hatte, Mutationen im Erbgut der Menschen zu erforschen. Loeffler war hier insofern Fachmann als er seit 1933 eigene Forschungen auf dem Gebiet der Strahlengenetik unternommen hatte. Ein seit 1959 in diesem Zusammenhang großzügig gefördertes Projekt zur Erfassung der genetischen Beschaffenheit der Bevölkerung des Bezirks Münster führte von Verschuer durch. Loeffler arbeitete seit 1949 bei der von Joachim Fischer mitgegründeten „Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung“ mit<sup>67</sup> und schrieb 1958 in der dritten Auflage des Lexikons „Religion in Geschichte und

---

<sup>63</sup> Siehe Bernhard Bornikol, Neues Fragen in Naturforschung und Heilkunde, in: Wort und Tat 1934, 343.

<sup>64</sup> Lothar Loeffler, Ist die gesetzliche Freigabe der eugenischen Indikation zur Schwangerschaftsunterbrechung rassenhygienisch notwendig?, in: Deutsches Ärzteblatt 63 (1933), 368–369.

<sup>65</sup> Benno Müller-Hill, Tödliche Wissenschaft. Die Aussonderung von Juden, Zigeunern und Geisteskranken 1933–1945, Reinbek bei Hamburg 1984, 81; Weingart u.a., Rasse, Blut und Gene (wie Anm. 14), 441.

<sup>66</sup> Siehe zu den Angaben Müller-Hill, Tödliche Wissenschaft (wie Anm. 65), 79–82; Weingart u.a., Rasse, Blut und Gene (wie Anm. 14), 439–441; Klee, Deutsche Medizin im Dritten Reich (wie Anm. 61), 269–271; ferner danke ich Hans-Walter Schmuhl für Einsicht in sein Manuskript über die Geschichte des ‚Kaiser-Wilhelm-Instituts für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik‘. Vgl. Schmuhl, Grenzüberschreitungen (wie Anm. 61), bes. 68, 108f., 514–521.

<sup>67</sup> Vgl. die Denkschrift über die Absichten, Arbeitsweisen und Grundlagen der „Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung“ (abgekürzt AGJE) – Detmold im Juli 1949 mit Liste der Referenten und den Bericht des Fortbildungslehrganges für Jugend- und Eheberatung vom 25.6. bis 16.5. 1956 (veranstaltet von der lippischen AGJE zus. mit der DAJEB), hier das Referat Loefflers „Vererbung und Erziehung“, in: ADW, JF 29.

Gegenwart“ den Artikel über Euthanasie.<sup>68</sup> Er galt seinem theologischen Kollegen aus dem Eugenischen Arbeitskreis, Hans Christoph von Hase, als ein „Mann der Inneren Mission, der bei dem Reichserbgesundheitshof selbst mitgearbeitet und sich redlich bemüht“ habe.<sup>69</sup>

Ein weiterer Teilnehmer, der eine Kontinuität in den Debatten der Rassenhygiene und eine Verstrickung in die NS-Euthanasie andeutete, war Willi Enke. Der 1895 geborene Enke, seit 1935 außerordentlicher Professor und 1938 Direktor der Landesheilanstalt in Bernburg/Saale, wirkte hier als Reformpsychiater und hatte 1940 die Einrichtung eines abgetrennten Teils seiner Klinik als Vernichtungsanstalt zu dulden. In Bernburg waren im Rahmen der Krankenmordaktion „T4“ mehr als 9000 Bewohner aus Heil- und Pflegeanstalten und Fürsorgeeinrichtungen sowie rund 5000 überwiegend jüdische Häftlinge aus Konzentrationslagern ermordet worden. Enke behauptete stets, davon habe er keine Kenntnis gehabt. Er wurde 1945 in Internierungshaft genommen und arbeitete ab 1950 als Leitender Arzt der Diakonischen Anstalten und Nervenklinik Hephata in Treysa wieder in seinem Fachgebiet als Psychiater.<sup>70</sup>

Mit diesem Tableau von Fachleuten, die tief in die eugenische Debatte und Praxis der Zwangssterilisation in der NS-Zeit verstrickt gewesen waren, ergab sich eine umfassende Diskussion über die eugenische Intervention, von der die Frage nach der Sterilisation im folgenden herausgegriffen sei.<sup>71</sup> Wie wurde über dieses Thema reflektiert? Welche Rückblicke auf die Zeit des Nationalsozialismus und welche Ausblicke auf die zukünftige Regelung dieses Bereiches wurden gemacht? Wie sahen die konkreten Stellungnahmen des „Eugenischen Arbeitskreises“ zur Reform des Strafgesetzbuches aus?

<sup>68</sup> Vgl. Lothar Loeffler, Art.: „Euthanasie“, in: RGG <sup>3</sup>, Bd. 2, Tübingen 1958, 743f.; siehe auch ders., Recht auf Leben in ärztlicher Sicht, in: Recht der Jugend. Zeitschrift für Jugenderziehung, Jugendpflege und Jugendschutz, für Jugendfürsorge und Jugendstrafrecht, Oktoberheft 19 (1963), 289–296 (zitiert nach: ADW, HGSt 4893).

<sup>69</sup> Siehe v. Hase an Hundinger 10. 1. 1963, in: ADW, HGSt 3750B. Gemeint ist mit dem „Reichserbgesundheitshof“ hier wohl eines der Erbgesundheitsobergerichte, die auf der Ebene der Oberlandesgerichte bestanden haben. Die Schaffung einer obersten Reichsinstanz für Erbgesundheitsfragen stand zwar nach 1938 in der Diskussion, ist allerdings nie durchgeführt worden.

<sup>70</sup> Vgl. Dietmar Schulze, „Euthanasie“ in Bernburg. Die Landes-Heil- und Pflegeanstalt Bernburg/Anhaltinische Nervenklinik in der Zeit des Nationalsozialismus, Essen 1999, 55f. und 154; Klee, Deutsche Medizin im Dritten Reich (wie Anm. 61), 262f.

<sup>71</sup> Es wurden von Fischer bzw. dem jeweiligen Präsidenten des Diakonischen Werkes in den Folgejahren noch weitere Diskutanten eingeladen u.a. (ohne Anspruch auf Vollständigkeit): Prof. Dr. Heinz Kirchoff (Göttingen), Chefarzt Dr. Becker (Altdorfer Anstalten, Nürnberg), Pastor Werner Dicke (Hannover-Kleefeld), Prof. Dr. Dombois (Heidelberg), Frau Prof. Dr. med. Stoeber (Kinderklinik der Inneren Mission, Garmisch-Partenkirchen), Frau Dr. med. Bertha Sommer (Ev. Zentralinstitut für Familienberatung, Berlin-Schlachtensee), Konsistorialpräsident Hansjürg Ranke (Berlin). Siehe die Adressenliste „Eugenischer Arbeitskreis“ (ohne Datum), in: ADW, HGSt 4891 sowie Früherfassung und Frühbehandlung Behinderter. Memorandum des Eugenischen Arbeitskreises des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland, in: Die Innere Mission 57 (1967), 383.

In der ersten Sitzung erstellten die Versammelten zunächst eine Prioritätenliste über die zu behandelnden Themen, die folgende Reihenfolge vorsah: Frage der ethischen Indikation, Geburtenregelung, Insemination, Sterilisation, Frage eines neuen Ehegesundheitszeugnisses. Präsident Münchmeyer stimmte die Arbeit des Ausschusses mit der Arbeit der Sozialkammer der EKD ab, was zur Folge hatte, dass die Frage der Geburtenregelung nach einem ersten Votum aus dem Aufgabenbereich des „Eugenischen Arbeitskreises“ herausfiel und dieser sich verstärkt um die Frage der eugenischen Sterilisation kümmern sollte.

Die erste Stellungnahme des Ausschusses erfolgte zur Frage der Reform des § 218 im Rahmen der Debatte um den Entwurf des Strafrechtsänderungsgesetzes. Dabei wurde die sogenannte „ethische Indikation“ zum Schwangerschaftsabbruch, die auf die Abtreibung nach einem Notzuchtverbrechen zielte, vehement abgelehnt. Die vorgesehenen Paragraphen würden dem ärztlichem Stand zumuten, „schuldloses menschliches Leben zu töten“. Die Vermeidung der Not der Mutter könnte dagegen nicht „als zu schützendes Rechtsgut“ anerkannt werden, auch wenn es sich bei dem zu erwartenden Kind um das Produkt eines Verbrechens handele. Es sei vielmehr die Hilfe für die Betroffenen zu verstärken. Zudem liege „in der Natur des medizinisch-biologischen Sachverhaltes“ die Schwierigkeit „einer Objektivierung im Sinne einer hinreichenden Erfassung des Einzeltatbestandes“, was bedeutete, dass man die missbräuchliche Einführung der abgelehnten sozialen Indikation über einen unklaren Tatbestand der Notzucht befürchtete.<sup>72</sup> Diese Position stellte Hans Christoph von Hase dann bei der Sitzung der Strafrechtskommission der EKD am 16. Oktober 1959 in Heidelberg vor. Doch der Strafrechtsausschuss schloss sich diesem Votum nicht an und verzeichnete es „nur als eine gewichtige abweichende Stimme“. Die Mehrheit im Strafrechtsausschuss der EKD plädierte für eine „ethische Indikation“ bei klarer gerichtlicher Feststellung des Tatbestandes einer Vergewaltigung.<sup>73</sup>

Das Thema der Indikation zur Unterbrechung einer aufgezwungenen Schwangerschaft wurde jedoch bald aus dem Regierungsentwurf gestrichen<sup>74</sup>, weshalb Fischer als Thema der nächsten Sitzung des „Eugenischen

---

<sup>72</sup> Ergebnisbericht einer Sitzung des Eugenischen Arbeitskreises am 13. Okt. 1959 in Kassel (Fischer, 1. 12. 1959) mit Anlage: „Betr. Strafrechtsreform zu § 218“, in: ADW, HGSt 4891.

<sup>73</sup> Innere Mission und Hilfswerk (Gesundheitsfürsorge) an Mitglieder des Eugenischen Arbeitskreises 1. 12. 1959, in: ADW, HGSt 4891. Vgl. auch die Debatte in der Zeitschrift für Evangelische Ethik: Karl Janssen, Die Unterbrechung der aufgezwungenen Schwangerschaft als theologisches und rechtliches Problem, in: ZEE 4 (1960), 65–72; dagegen Hans-Christoph von Hase, Ethische Indikation?, in: ZEE 4 (1960), 110–112; zudem Strafbare und nichtstrafbare Schwangerschaftsunterbrechung, in: ZEE 4 (1960), 101–102 (Entwurf II 1959 der großen Strafrechtskommission des BJM) u. Walter Becker, Schwangerschaftsbeseitigung in rechtlicher Sicht, in: ZEE 4 (1960), 102–110.

<sup>74</sup> Vgl. zur Diskussion auch innerhalb der Inneren Mission Jochen Fischer, Für und wider die „ethische Indikation“, in: Die Innere Mission 53 (1963), 241–253 u. Hans Dombois, Anmerkungen zum Problem der Notzuchtsindikation, in: Die Innere Mission 53 (1963), 253–260.



Arbeitskreises“ die freiwillige Sterilisation vorschlug. Hier sah er Handlungsbedarf, da – wie er in einem internen Vermerk für den Präsidenten darlegte – Prof. Werner Villinger sowohl in der „Deutschen Zentrale für Volksgesundheitspflege, als auch im Ausschuss 5 des Deutschen Vereins, als auch im Aktionsausschuss zur Verbesserung der Hilfe für psychisch Kranke immer wieder die Forderung nach einem entsprechenden Gesetz“ erhebe und dabei stets darauf verweise, „dass die beiden Kirchen auf seine Anregungen bisher nicht eingegangen seien.“<sup>75</sup> Werner Villinger war in den Debatten um die Eugenik kein Unbekannter. So hatte er von 1934 bis 1939 als Chefarzt der von Bodelschwingschen Anstalten Bethel fungiert und sich intensiv an den Diskussionen im „Ständigen Ausschuss für Rassenhygiene und Rassenpflege“ beteiligt. 1938 erhielt er in diesem Ausschuss gar den Vorsitz und wurde 1940 Ordinarius in Breslau. Er nahm eine ambivalente Haltung zur Euthanasie ein. Einerseits unterstützte er die stille Diplomatie des Betheler Anstaltsleiters Bodelschwing gegen die Krankenmordaktion im Sommer 1940, andererseits sprach er sich zum Beispiel dafür aus, bei Patienten mit fortgeschrittener Paralyse keine Therapiemaßnahmen mehr zu ergreifen. Zudem tauchte er auf einer Liste der Euthanasie-Gutachter im Frühjahr 1941 auf, eine Tätigkeit, die er in der Nachkriegszeit abgeleugnet hat. Schließlich ist auch überliefert, dass seine Klinik in Breslau psychiatrische Patienten für Menschenversuche zur Verfügung stellte.<sup>76</sup> Der erwähnte Gesetzentwurf für ein neues Sterilisationsgesetz in der amerikanischen Zone war unter seiner Federführung entstanden.

Auf der nächsten Sitzung des Eugenischen Arbeitskreises im November 1960 informierte Fischer die Teilnehmer über die bereits erwähnte Besprechung im Bundesfinanzministerium „über Fragen des Entschädigungsanspruchs aus dem alten Sterilisierungsgesetz“. Dann gab Loeffler einen „zusammenhängenden Überblick über den heutigen Standpunkt der Eugenik zur Sterilisierung“. Das Protokoll hielt fest:

„An irgendwelche Zwangsmaßnahmen denkt ernsthaft heute niemand mehr. Aber auch bevölkerungspolitische Gesichtspunkte scheiden aus. Ebenso ist für uns eine ‚Soziale Indikation‘, wie sie neuerdings im Zusammenhang mit Fragen der Geburtenregelung immer häufiger genannt wird, nicht zu vertreten. Es bleibt die Frage, wie wir die ärztlich und ethisch vertretbare eugenisch-genetische Indikation zur Durchführung einer freiwilligen Sterilisierung rechtlich ermöglichen.“<sup>77</sup>

Im Ergebnis schlugen die Teilnehmer vor, dass eine Sterilisierung durch die Zustimmung einer „ärztlichen Gutachterstelle“ legitimiert werden müsse.<sup>78</sup>

<sup>75</sup> An die Mitglieder des Eugenischen Arbeitskreises (2.8. 1960) mit Vermerk für den Präsidenten, in: ADW, HGSt 4891.

<sup>76</sup> Siehe Hans-Walter Schmuhl, Zwischen vorauseilendem Gehorsam und halbherziger Verweigerung. Werner Villinger und die nationalsozialistischen Medizinverbände, in: *Der Nervenarzt* 73 (2002), 1058–1063.

<sup>77</sup> Ergebnisbericht der Sitzung des Eugenischen Arbeitskreises am 28./29. 11. 1960 in Kassel, in: ADW, HGSt 4891.

<sup>78</sup> „Hier muß die Objektivität der Beurteilung durch ein unabhängiges ärztliches Gremium sichergestellt sein, dem notwendigerweise ein auf dem Gebiet der Human-genetik und des jeweils betreffenden Fachgebietes besonders qualifizierter Arzt

Dies bedeutete, dass man entgegen der 1951 im Bereich der Inneren Mission geführten Diskussion nun einer Neuregelung der Frage der Sterilisation offen gegenüberstand und Vorschläge hierzu machte. Damit hatten sich diejenigen in der Diskussion durchgesetzt, die eine Regelung der freiwilligen Sterilisation unter Einbezug der eugenischen Indikation für erforderlich hielten: nämlich von Verschuer, Loeffler und Fischer.

Diese Stellungnahme hatte jedoch wenig Einfluss auf die Rechtsentwicklung. Eine Regelung durch ein neues Sterilisationsgesetz im Rahmen der Strafrechtsreform erfolgte nicht. Die Debatte um die Rechtmäßigkeit von Sterilisationen wurde in den Jahren 1962 bis 1964 durch den Fall des Mediziners Dr. Axel Dohrn angefacht. Dieser behauptete, in den Jahren 1948 bis 1958 bei mehr als tausend Frauen freiwillige Sterilisationen durchgeführt zu haben. Am Ende eines gegen ihn laufenden Verfahrens gab es einen Freispruch für Dohrn durch den Bundesgerichtshof, wobei darauf hingewiesen wurde, dass keine Strafvorschrift die freiwillige Sterilisation mit Strafe bedrohe.<sup>79</sup> Dieses Urteil entstand vor einem sich verändernden gesellschaftlichen Hintergrund. In den 1960er Jahren zeichnete sich ein Wandel zur Privatisierung gesundheitspolitischer Strategien ab. Dabei rückten die Werte der individuellen Gesunderhaltung und persönlichen Entlastung in den Vordergrund. Die Verschiebung von der „alten“, auf eine Population gerichteten zu einer „neuen“, ein humangenetisches Interventionsinteresse am Individuum besitzenden Eugenik war jedoch als Utopie so alt wie die Eugenik selbst.<sup>80</sup> Eine nunmehr in den Möglichkeitenhorizont rückende gentechnologische Eugenik ließ sozialtechnologische Zwangseingriffe zunehmend unmodern erscheinen, ohne allerdings Wertunterscheidungen bei der Vererbung grundsätzlich aufzugeben.<sup>81</sup>

---

angehören sollte.“ Vgl. Ergebnisbericht der Sitzung des Eugenischen Arbeitskreises am 28./29. 11. 1960 in Kassel, in: ADW, HGSt 4891.

<sup>79</sup> Siehe die Nachzeichnung der Debatte bei Hahn, *Modernisierung und Biopolitik* (wie Anm. 2), 96–100. Das Verfahren gegen Dohrn scheint auch die Überlegungen zur Regelung der freiwilligen Sterilisation im Rahmen der Strafrechtsreform im Bundesgesundheitsministerium wie Bundesjustizministerium beeinflusst zu haben. Fischer notierte im Frühjahr 1960 über ein Gespräch mit Ministerin Schwarzhaupt, beide Ministerien wünschten keine Einzelheiten über Referentenentwurf bekannt zu machen, „um ja nicht in das schwebende Verfahren Dr. Dohrn einzugreifen“. Vgl. den Vermerk über Besuch bei Frau Bundesministerin Dr. Schwarzhaupt von Fischer, 20. 3. 1964, in: ADW JF 142.

<sup>80</sup> Vgl. Viegant u.a., *Rasse, Blut und Gene* (wie Anm. 14), 649; Schwartz, *Wissen und Macht* (wie Anm. 2), 181ff.; Jürgen Reyer, *Alte Eugenik und neue Wohlfahrtspflege. Entwertung und Funktionalisierung der Fürsorge vom Ende des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart*, Freiburg i. Br. 1991.

<sup>81</sup> Dabei rückten insbesondere Fragen der Familienplanung in den Vordergrund. Bei einem Referat über einen Bericht der WHO (siehe Deutsche Zentrale für Volksgesundheitspflege in Frankfurt/Main und Akademie für Staatsmedizin in Hamburg, *Die Humangenetik und das öffentliche Gesundheitswesen*. Deutsche Übersetzung des Zweiten Berichtes des WHO Expert Committee on Human Genetics, World Health Organisation techn. Rep. Ser. 1964, 282, Hamburg 1965, in: ADW, JF 69) formulierte der Heidelberger Biogenetiker Friedrich Vogel über die Aufgaben einer aktiven Erbgesund-

Im „Eugenischen Arbeitskreis“ wurden auch wirtschaftliche, soziale und bevölkerungspolitische Gründe für eine Regulierung dieses Feldes diskutiert. Insbesondere in internationaler Perspektive war die drohende Überbevölkerung der Welt, die Furcht vor der „Menschenlawine“, ein gängiges Katastrophenszenario, zu dessen Beherrschung auch die Sterilisierung als fortpflanzungsregulierende Gegenstrategie diskutiert wurde.<sup>82</sup> Diese Gründe fielen jedoch im Verlauf der Debatte angesichts ihrer wissenschaftlichen Unhaltbarkeit aus. Dies wurde gerade von den im Rahmen der nationalsozialistischen Rassenhygiene ehemals exponierten Vertretern von Verschuer und Loeffler unterstrichen.<sup>83</sup> Diese propagierten die „eugenisch-genetische Indikation“ für die freiwillige Sterilisation als Ausdruck individueller Gesunderhaltung in der Generationenfolge. In den Diskussionen nahm der Psychotherapeut Hans March eine kritisch-bedächtige Position zur Sterilisierung ein. Er verwies zuletzt noch 1966 auf seine frühe ablehnende Stellungnahme von 1951 und meinte, dass die Sterilisation „zusätzlich im Bereich des Seelisch-Geistigen nur zu leicht zu einer tiefgreifenden Verarmung der Liebefotenz hinführt, unabsehbar in ihrer Auswirkung auf das mitmenschliche sittliche, soziale und kulturelle Leben“.<sup>84</sup> Er wollte die Grenzen einer medizinischen oder

---

heitspflege wie folgt: „Negative wie positive genetische Maßnahmen sind vor allem unter dem Gesichtspunkt des individuellen Einzelschicksals wie dem der Familie bedeutsam, dagegen kaum populationsgenetisch wirksam. Die Bewegung der Familienplanung sollte vor allem über den öffentlichen Gesundheitsdienst auch unter eugenischem Gesichtspunkt genutzt werden.“ Aus der Arbeit der Ausschüsse: Arbeitsausschuss für Bevölkerungs- und Familienfragen, in: Deutsche Zentrale für Volksgesundheitspflege, Mitteilungen IX. Jg., Mai 1965, H. 1, 9.

<sup>82</sup> Vgl. beispielhaft Hans Nachtsheim, Überbevölkerung und Erbgutdegeneration. Gefahren für die zukünftige Menschheit aus der Sicht des Erbbiologen, in: Soziale Arbeit 17 (1968), H. 1, 3–16; mit Betonung des Zusammenhangs der internationalen Debatte amerikanischer und europäischer Eugeniker siehe Stefan Kühl, Die Internationale der Rassisten. Aufstieg und Niedergang der internationalen Bewegung für Eugenik und Rassenhygiene im 20. Jahrhundert, Frankfurt/Main 1997, 198–204.

<sup>83</sup> Ähnlich sprachen sich von Verschuer und Loeffler Anfang 1964 in einer Diskussion über die Notzuchtsindikation gegen die Meinung eines „möglichen erbbiologischen Schaden[s] bei einem nach einer Vergewaltigung geborenen Kind“ aus, da Notzucht kein Handdelikt sondern ein Aktualdelikt sei. Vgl. das Protokoll über die Sitzung des Eugenischen Arbeitskreises am 11. 2. 1964 in Stuttgart, in: ADW, HGSt 4891.

<sup>84</sup> Siehe Dr. H. March (Facharzt für Neurologie und Psychiatrie): Das Problem der Sterilisierung und die besondere Situation des evangelischen Arztes im Blick auf den hippokratischen Eid (Referat bei der gemeinsamen Sitzung des Eugenischen Arbeitskreises und der Strafrechtskommission vom 14./15. 1. 1966 in Frankfurt/Main), in: ADW, HGSt 4892. March hatte zudem 1954 in einem Buch über „Lebensschicksale in psychiatrischen Gutachten“ ein eigenes Gutachten „zur Problematik der eugenischen Sterilisierung“ aus dem Jahre 1943 ungeschützt und selbstkritisch veröffentlicht. Er sah es als „Menetekel“ für „ärztliche Unsicherheit und Beeinflussbarkeit“ während der NS-Zeit. „Nie sollte der Arzt, wie bei den eugenischen Sterilisierungsgesetzen, ohne vital zwingenden Grund in einem Menschenleben Schicksal spielen wollen.“ Vgl. Hans March, Lebensschicksale in psychiatrischen Gutachten. Schuld und Verantwortung, Stuttgart 1959, 241–274, Zitate 241 u. 266; vgl. ferner ders., Fehlerquellen medizinischer Begutachtung. Fälle und Probleme, Berlin 1969.

eugenischen Sterilisierung sehr eng ziehen und argumentierte außer mit psychologischen Aspekten mit der vermeintlich fehlenden Mündigkeit der Betroffenen. Diese kulturkritisch-konservative Argumentation stand gegen den Zeittrend und war im „Eugenischen Arbeitskreis“ nicht länger mehrheitsfähig.

Der Wandel zu einer individuellen Eugenik wurde in der erstellten Stellungnahme des „Eugenischen Arbeitskreises“ zum von den Bundesministerien vorgelegten Gesetzentwurf über die Regelung der freiwilligen Sterilisierung in den Jahren 1964 und 1965 sichtbar. Dabei resümierte Fischer, dass man bereits 1959 in Kassel „ganz von dem Begriff der persönlichen Eugenik ausgegangen“ sei und qualitative Bevölkerungspolitik verworfen habe.<sup>85</sup> Die Stellungnahme des Ausschusses lautete:

„Die freiwillige Sterilisierung aus eugenetischer Indikation sollte zugelassen werden, wenn nach den wissenschaftlichen Erkenntnissen und Erfahrungen und *nach Billigung durch eine entsprechend zusammengesetzte Gutachterkommission mit großer Wahrscheinlichkeit* zu erwarten ist, dass Nachkommen der Betroffenen körperlich oder seelisch erheblich geschädigt oder nicht lebensfähig wären.“ [Hervorhebung im Original]<sup>86</sup>

Ein feststehende Liste von Krankheiten, die zur Sterilisierung führen könnten, wurde in der Diskussion des Ausschusses insbesondere mit Blick auf die historischen Erfahrungen bereits 1964 abgelehnt, „da der Katalog im Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses zu unerträglichen Zuständen geführt“ hatte.<sup>87</sup> Mit einem ähnlichen Bezug wurde auch zur Frage der Ersetzbarkeit der Einwilligung der Betroffenen durch gesetzliche Vertreter, Vormünder etc. festgehalten: „Gerade im Rückblick auf die Erfahrungen mit dem früheren Sterilisierungsgesetz entschließt man sich aber dazu, die Einwilligung der Betroffenen unter keinen Umständen durch andere ersetzen zu lassen.“<sup>88</sup> Hierin kann wohl durchaus ein Lernen aus den Erfahrungen mit dem Zwangssterilisierungsgesetz der NS-Zeit gesehen werden. Auch wenn

---

<sup>85</sup> Niederschrift über die Sitzung des Eugenischen Arbeitskreises am 26./27. 6. 1964 in Stuttgart, in: ADW, HGSt 4891. Zu dieser Sitzung hatte Fischer die bisherigen Positionen auf evangelischer Seite in einem Referat „Rückblick und Vorschau zu einem Sterilisierungsgesetz“ zusammengefasst und später veröffentlicht, in: Gesundheitspolitik. Unabhängige Zeitschrift für das gesamte Gesundheitswesen, 6 (1964), 340–354.

<sup>86</sup> Siehe „Zum ärztlichen Fragebogen des Bundesjustizministeriums zur gesetzlichen Regelung freiwilliger Unfruchtbarmachungen vom 14. 9. 1965 (...)“, in: ADW, HGSt 4892.

<sup>87</sup> Niederschrift über die Sitzung des Eugenischen Arbeitskreises am 26./27. 6. 1964 in Stuttgart, in: ADW, HGSt 4891.

<sup>88</sup> „Zum ärztlichen Fragebogen des Bundesjustizministeriums zur gesetzlichen Regelung freiwilliger Unfruchtbarmachungen vom 14. 9. 1965 (...)“, in: ADW, HGSt 4892. Nach einer die Diskussion abschließenden Sitzung des Eugenischen Arbeitskreises im Januar 1966. Vgl. Niederschrift über die gemeinsame Sitzung des Eugenischen Arbeitskreises und der Strafrechtskommission am 14./15. 1. 1966 (22. 2. 1966), in: ADW, HGSt 4896 wurde die Stellungnahme dem Bundesjustizministerium übermittelt. Interessanterweise äußerte sich Otmar Freiherr von Verschuer in fast genau der gleichen Weise in einer im Jahre 1966 erschienenen Schrift, die er selbst als das erste deutsche Buch über Eugenik nach 1945 bezeichnete: Otmar Frhr. von Verschuer, Eugenik. Kommende Generationen in der Sicht der Eugenik, Witten 1966, bes. 50–58.

Fischer später die Nichteinwilligung als Preis für eine einmütige Beschlussfassung im „Eugenischen Arbeitskreis“ bezeichnete, so meinte er, müsse man „wirklich auf die Belastungen aus dem Dritten Reich Rücksicht nehmen und denen Recht geben, die darauf hinweisen, dass nur bei einer so konsequenten, unersetzbaren Einwilligung jedem zukünftigen Mißbrauch vorgebeugt werden kann.“<sup>89</sup>

Nach 1970 verlor die eugenische Begründung der Sterilisation in der öffentlichen Debatte zunehmend an Bedeutung, da zugleich die Sterilisation als Methode der Schwangerschaftsverhütung Auftrieb erhielt. Neben der operativen Sterilisation war es besonders die temporäre Sterilisation durch die Anti-Baby-Pille, die vor dem Hintergrund „sexueller Befreiung“ an Attraktivität gewann. Diese Entwicklung der Sterilisation zu einer Verhütungsmethode im Horizont persönlicher Verfügbarkeit war in den Diskussionen des „Eugenischen Arbeitskreises“ in den 1960er Jahren ebenso wie die soziale Indikation immer abgelehnt worden. Es kam jedoch bis 1989 in der alten Bundesrepublik nicht zu einer gesetzlichen Regelung der freiwilligen Sterilisation, nur zu einer zum Teil regional unterschiedlichen Praxis.<sup>90</sup> Dies ging einher mit dem Fehlen einer Erklärung der NS-Zwangssterilisationen als Unrecht bis zum heutigen Tage.

Resümiert man die Debatte über die freiwillige Sterilisation im Eugenischen Arbeitskreis des Diakonischen Werkes, so wird deutlich, dass die Schatten der NS-Zeit bis zum Ende der 1960er Jahre nicht verblassten, sondern – zwar in verschwommener Form – durchaus vorhanden und diskussionsmächtig waren. Dies gilt aber nicht nur mit Blick auf Bedenken gegen allzu weit gefasste Gesetzesvorschläge zur freiwilligen Sterilisation, sondern ebenso für die Gültigkeit der eugenischen Indikation überhaupt. An einem weiteren Thema im „Eugenischen Arbeitskreis“ lässt sich dies nachzeichnen.

Im Juni 1967 wurde über die Früherfassung und Frühbehandlung körperlicher und psychischer Schäden und die Meldepflicht bei behinderten Kindern debattiert. Die Debatte über die Meldepflicht behinderter Kinder führte noch einmal mitten hinein in die Schwierigkeit, grundsätzliche Positionen nicht aufgeben zu wollen, auch historische Erfahrungen hierbei in Anschlag zu bringen, und andererseits den Anschluss an aktuelle Fortschritte in der Biomedizin und den gesellschaftlichen Wandel insgesamt zu halten. Zur Vorgeschichte und Herleitung des Themas gab Fischer in der von ihm seit 1965 in hektographierter Form als internes Informationsmedium des Diakonischen Werks gedachten „Sozialhygienischen Rundschau“ eine Übersicht.<sup>91</sup>

Eine Meldepflicht für behinderte Kinder sah das bis 1957 geltende Körperbehindertengesetz vor. Durch den Einbau dieses Gesetzes in das

<sup>89</sup> Fischer an Prof. med. R. Mittermaier (Bundesvereinigung Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind e.V.) 6. 12. 1967, in: ADW, HGSt 4900.

<sup>90</sup> Dabei setzten sich als Normen für darüber befindende Gutachterkommissionen bei den Ärztekammern das Mindestalter von 25 Jahren und das Vorhandensein mehrerer Kinder bei Frauen durch. Vgl. Hahn, Modernisierung und Biopolitik (wie Anm. 2), 142–146.

<sup>91</sup> Siehe Sozialhygienische Rundschau V (1. 3. 1967), in: ADW, HGSt 4898.

Bundessozialhilfegesetz wurde diese Pflicht abgeschafft und zu einer praktisch ineffektiven Aufforderung an Ärzte und Betreuer in Heilberufen zur Meldung behinderter Kinder, sofern Eltern ihre Kinder keiner Behandlung zuführten.

In einer Konferenz der für das Gesundheitswesen zuständigen Minister und Senatoren am 4. November 1965 fand der Antrag des Berliner Senators auf eine Meldepflicht behinderter Kinder erhebliches Interesse. Der Hintergrund hierfür lag wesentlich in der „Contergan-Katastrophe“: „Hätte eine Meldepflicht bestanden, so wäre einmal das Unglück vermutlich früher bemerkt worden und man hätte zum andern von vornherein verlässliche Unterlagen über den Umfang der Missbildungen gehabt und hätte darauf ganz anders, als es unter den gegebenen Umständen möglich war, alle erforderlichen Maßnahmen planen können.“<sup>92</sup>

Verschiedene Interessenverbände äußerten sich nachfolgend durchaus gegensätzlich zu einer Meldepflicht. So war der „Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge“ dafür, doch votierte die Bundesärztekammer in einer Stellungnahme am 15. Januar 1966 dagegen, da sie das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient bedroht sah. Auch in einer Arbeitsbesprechung im Diakonischen Werk war die Stimmung mehrheitlich ablehnend, so Fischer: Alle stünden „noch unter dem Eindruck des möglichen Missbrauchs solcher Meldepflicht im Dritten Reich.“ Als besser geeignet für den Zweck einer Frühförderung behinderter Kinder wurde die verstärkte Aufklärung angesehen. Selbst zwischen den Fachverbänden innerhalb des Diakonischen Werks waren die Meinungen geteilt. So war der „Verband der Körperbehindertenfürsorge“ für eine Meldepflicht, der „Verband Deutscher Evangelischer Heilerziehungs-, Heil- und Pflgeanstalten“ aber strikt dagegen. Auf der Sitzung des „Eugenischen Ausschusses“ im Juni 1967 wurde versucht, die Standpunkte zu vermitteln und ein eigenes Memorandum zu verabschieden, was allerdings nicht voll konsensfähig war.<sup>93</sup> So wurden im Herbst in einem Heft der Zeitschrift „Die Innere Mission“ die unterschiedlichen Standpunkte zur Meldepflicht abgedruckt.<sup>94</sup>

Diese Debatte spiegelt den Umschlag von ausgiebigen historischen Bedenken im Hinblick auf die Euthanasie zu einer zunehmenden Betonung der Grenzen des Einflusses historischer Erinnerung für Stellungnahmen zu aktuellen Problemen sozialstaatlicher Intervention. In dieser Diskussion war auf Seiten der Kritiker das Misstrauen gegenüber der staatlichen Datensammlung und Interventionsbereitschaft stark, auch wenn diese vorwiegend mit der bedarfsgerechten Hilfe im demokratischen Sozialstaat begründet wurde und nicht mit dem Schutz der Gesellschaft vor behinderten Bürgern.

---

<sup>92</sup> Siehe allgemein zum Contergan-Fall: Beate Kirk, Der Contergan-Fall: eine vermeidbare Arzneimittelkatastrophe? Zur Geschichte des Arzneistoffs Thalidomid, Stuttgart 1999; zeitgenössisch Jochen Fischer, Sachverhalte zum „Contergan“ und seinen Folgen, in: Die Innere Mission 54 (1964), 219–223.

<sup>93</sup> Vgl. Niederschrift über die Sitzung des Eugenischen Arbeitskreises am 9./10. 6. 1967 in Frankfurt, in: ADW, HGSt 4898. Siehe ansonsten Hahn, Modernisierung und Biopolitik (wie Anm. 2), 160–162.

<sup>94</sup> Stimmen aus dem Diakonischen Werk zur Meldepflicht, in: Die Innere Mission 57 (1967), 381–404.

Die ebenfalls offiziell mit der Möglichkeit einer besseren Behandlung begründete Meldepflicht für behinderte Kinder aus den Jahren 1939 und 1940 war noch zu präsent, um hier keine assoziativen Parallelen sehen zu können. Gerade im eugenischen Hintergrund der zur Meldung führenden Krankheiten und Behinderungen sah man die Gefahr der Entstehung einer Liste „vererbungsunwürdiger“ Personen, die nur dann Sinn ergab, wenn aus dieser „mindestens der Rat resultiert, sich sterilisieren zu lassen, wenn nicht gar – so wenigstens bei geistig Behinderten, Epileptischen und Geisteskranken – der Zwang dazu“.<sup>95</sup> In dem vom „Eugenischen Arbeitskreis“ verabschiedeten Memorandum wurde zwar die „Einführung einer generellen namentlichen Meldepflicht“ abgelehnt, doch an anderer Stelle etwas verklausuliert eine Pflicht zur Meldung dann vorgeschlagen, wenn Eltern die Behandlung Behinderter durch einen Arzt verweigerten.<sup>96</sup>

Joachim Fischer sah in dem „ewigwährenden Beschwören der Vergangenheit“ keinen konstruktiven Beitrag in der Debatte und hatte schon in seiner Übersicht in der „Sozialhygienischen Rundschau“ einen „führenden Vertreter der Lebenshilfe“ mit der Meinung zitiert, die Bevölkerung könne sehr wohl zwischen damals und heute unterscheiden.<sup>97</sup> Die gesellschaftliche und politische Debatte über das Thema ging weiter, bis schließlich 1971 auf relativ unspektakuläre Weise im „Bevölkerungsstatistischen Gesetz“ die Meldepflicht für bei der Geburt erkennbare Fehlbildungen festgeschrieben wurde.<sup>98</sup> Der Wandel zur humangenetischen Beratung und pränatalen Diagnostik seit den 1970er Jahren im Rahmen der individualisierten vorbeugenden Gesundheitspflege machte die Diskussion zunehmend obsolet.

## 6. Der Eugenische Arbeitskreis und die „Menschenmacher“ 1967–1968

Die Auseinandersetzung mit der modernen Welt und der Durchsetzung eines „zunehmend breit gefächerten, betont individualistisch ausgerichteten Pluralismus“ wurde in den 1960er Jahren ein beherrschendes Thema in der Evangelischen Kirche.<sup>99</sup> Dem „Eugenischen Arbeitskreis“ kam dabei als Austauschforum über Fragen der modernen Biologie und Ethik eine Vorreiterrolle zu. Zur Eröffnung der Diakonischen Konferenz im Juni 1965

<sup>95</sup> Siehe Stellungnahme des „Verbandes Deutscher Evangelischer Heilerziehungs-, Heil- und Pflegeanstalten“ zur Frage der Einführung einer gesetzlichen Pflicht zur Meldung geistig Behinderter (Meldepflicht), in: Die Innere Mission 57 (1967), 385–393, hier 392/393.

<sup>96</sup> Früherfassung und Frühbehandlung Behinderter. Memorandum des Eugenischen Arbeitskreises des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland, in: Die Innere Mission 57 (1967), 383–385.

<sup>97</sup> Siehe Jochen Fischer, Früherfassung und Frühbehandlung körperlicher und geistig-seelischer Schäden, in: Gesundheitspolitik 1967, 129–153, bes. 130.

<sup>98</sup> Hahn, Modernisierung und Biopolitik (wie Anm. 2), 162.

<sup>99</sup> Vgl. Martin Greschat, Protestantismus und Evangelische Kirche in den 60er Jahren, in: Axel Schildt/Detlev Siegfried/Karl-Christian Lammers (Hgg.), Dynamische Zeiten. Die 60er Jahre in den beiden deutschen Gesellschaften, Hamburg 2000, 544–581, hier: 581.

sprach der EKD-Ratsvorsitzende, Präses Kurt Scharf vor 200 Teilnehmern über die „aus neuen wissenschaftlichen, ethischen, eugenischen und sozialen Erkenntnissen und Problemen“ sich ergebenden Aufgaben für die kirchliche Diakonie. Scharf meinte, dass der Menschheit heute aus dem biologisch-chemischen Bereich und aus der genetischen Forschung wesentlich größere Gefahren drohten als von der Atomphysik und anderen Gebieten der Technik und verwies auf Möglichkeiten der Geburtenplanung bis zur „Machbarkeit und Züchtung des Menschen“:

„Die Vertreter der modernsten Wissenschaft, der Biochemie und der Mikrobiologie und der Kybernetik sind an unsere Studentenpfarrer herangetreten, etwa die Leitung des biochemischen Institutes in Tübingen, und haben ihnen die Fragen aus ihrem Forschungsbereich vorgelegt: Dürfen wir weiter forschen und arbeiten, wie wir es bisher getan haben? Was habt ihr von der Kirche von der Theologie, vom Evangelium uns dazu zu sagen?“<sup>100</sup>

Scharf sah Kirche und Diakonie in der Pflicht, „Kategorien und Normen zu finden, die eine freiwillige freiheitliche Ordnung, aber eine Ordnung unter transzendenten Maßstäben, unter einer Befragung übergreifender übermenschlicher, überirdischer Gesichtspunkte“ garantiere. Dabei war ihm das Wirken des „Eugenischen Arbeitskreises“ des Diakonischen Werkes Vorbild. Zahlreiche Tagungen Evangelischer Akademien, auf denen Theologen wie Biologen Vorträge über „Moderne biologische Forschung als Anfrage an die Theologie“ (Jürgen Hübner) oder „Kritisches zur biologischen Futurologie“ (Wilhelm Quenzer) hielten, zeigten ein gesellschaftliches Diskussionsbedürfnis an.<sup>101</sup>

Im Juni 1967 wurde im „Eugenischen Arbeitskreis“ über die damals noch eher hypothetische, aber zukunftsweisende Frage debattiert: „Wie beurteilen wir die Möglichkeit einer direkten Einflussnahme auf die genetische Substanz beim Menschen?“<sup>102</sup> In einem Vorgespräch zwischen Fischer und Präsident Theodor Schober Ende 1966 hatte sich die Diskussion auf die Frage zugespitzt, „ob wir hier an einer ähnlichen Grenze angelangt sind, wo man Nein sagen muss, wie bei der Euthanasie oder der nicht medizinisch indizierten Sterilisierung.“<sup>103</sup> Fischer fasste die Überlegungen in einem Brief an von Verschuer zusammen: „Im Gegensatz zu meinem Präsidenten, der die Möglichkeit, auf diese Weise Erbkrankheiten genotypisch zu heilen, für das Entscheidende hält, meine ich, der Mensch werde niemals, wenn er erst die Genveränderung beim Menschen in der Hand hat, vor *anderen* Nutz-

---

<sup>100</sup> Siehe Präses Scharf vor der Diakonischen Konferenz (25. 6. 1965), in: ADW, PB 280; Um das Zukunftsbild der Wissenschaftler, in: epd ZA Nr. 144 v. 28. 6. 1965, 2 (in: ADW, HGSt 4892).

<sup>101</sup> Siehe Berichte über die Tagungen „Die biologische Manipulierbarkeit des Menschen“, Evangelische Akademie Bad Boll 1967 oder „Das Leben – Ursprung, Struktur, Entwicklung“ vom 28. bis 30. Oktober 1966 in der Ev. Akademie Berlin im Nachlass Fischers in: ADW, JF 98.

<sup>102</sup> Niederschrift über die Sitzung des Eugenischen Arbeitskreises am 9./10. 6. 1967 in Frankfurt, in: ADW, HGSt 4898.

<sup>103</sup> Fischer an von Verschuer 2. 1. 1967, in: ADW, HGSt 4897.



anwendungen halt machen.“ Hier sah Fischer ethischen Klärungsbedarf und bezog sich auf einen Vortrag des Theologen Jürgen Moltmann über „Die Zukunft als Drohung und Chance“: „Wir wissen nicht, wohin die Lokomotive fährt, in die wir fleißig die Kohlen des Fortschritts schaufeln.“<sup>104</sup>

Der für ein theologisches Referat angefragte Moltmann sagte allerdings ab und neben dem Ersatzreferenten Dr. Dr. E. Großmann aus Freudenstadt, der sehr abstrakt über die Folgen möglicher gentechnischer Eingriffe für das Verhältnis von Gott und Mensch referierte, hielt Otmar Freiherr von Verschuer einen Vortrag. Er sprach sich gegen künstliche Veränderungen und für die Bewahrung der genetischen Substanz unter anderem mit den Mitteln der eugenischen Beratung und der eugenischen Sterilisierung aus. Das Protokoll hielt fest: „Vor der Eugenik steht ein Warnungsschild mit den Worten: ‚Menschenwürde, Menschenrechte, Nächstenliebe‘.“ Von Verschuer distanzierte sich dabei vor allem von den mittlerweile popularisierten Gedanken des sogenannten Ciba-Symposiums, einer Tagung von 27 Naturwissenschaftlern, unter diesen verschiedene Nobelpreisträger, die sich 1962 in London mit der Zukunft der Menschheit angesichts der „biologischen Revolution“ auseinandergesetzt hatte.<sup>105</sup> Hier waren in recht kruder Weise Vorstellungen über die künftige Situation der Menschheit angesichts von Überbevölkerung und eugenischer Interventionsfähigkeit geäußert worden. Von Verschuer hielt Eingriffe in die Erbsubstanz für Utopie. „Auch wenn wir das genetische ‚Alphabet‘ kennen, ist der Weg zu seiner Anwendung so weit wie vom Alphabet bis zu Goethes Faust.“<sup>106</sup>

In der Diskussion wurde zum Beispiel die Frage der Auswahl bzw. Umwandlung des Geschlechtes beim Embryo als Tabubruch im Hinblick auf die Gottesebenbildlichkeit des Menschen als Mann und Frau gekennzeichnet: „Hier wird zum ersten Mal auf das Wie des Menschen Einfluß genommen, anderes in dieser Richtung wird folgen; dann hat die Lehre von Sünde und Vergebung keinen Sinn mehr.“ Der anwesende Pastor Ludwig Schlaich vermisste grundsätzlich „eine theologische Anthropologie“. Wie eng die Debatte allerdings auch vom Standpunkt des ethischen Verbots geführt wurde, das jede individuelle Einflussnahme auf die eigene Reproduktionsbiographie ablehnte, wird daran deutlich, dass man selbst die Bezeichnung „Wunschkind“ wegen des „dem Begriff leicht innewohnenden Kalkulationsgedanken und einer sich bei den Eltern einstellenden bestimmten Erwartung“ ablehnte.

<sup>104</sup> Ebd. Vgl. Die Zukunft als Drohung und Chance. 5. Deutscher Evangelischer Akademikertag 14. bis 16. Oktober 1966 in Essen, Stuttgart 1966.

<sup>105</sup> So hatte ein journalistisches Buch mit dem Titel „Die Menschenmacher“ auszugsweise das Tagungsprotokoll referiert, kommentiert und mit Fragezeichen versehen; vgl. Richard Kaufmann, Die Menschenmacher. Die Zukunft des Menschen in einer biologisch gesteuerten Welt, Frankfurt/Main 1964; später wurde das gesamte Tagungsprotokoll auch auf deutsch veröffentlicht: Gordon Wolstenholme/Klaus Prost (Hgg.), Das umstrittene Experiment – der Mensch. 27 Wissenschaftler diskutieren die Elemente einer biologischen Revolution, München u.a. 1966. Vgl. Sozialhygienische Rundschau II (15. 12. 1965), in: ADW, HGSt 2329.

<sup>106</sup> Niederschrift über die Sitzung des Eugenischen Arbeitskreises am 9./10. 6. 1967 in Frankfurt, in: ADW, HGSt 4898.

tungshaltung“ verwarf. Lothar Loeffler relativierte die Schicksalsgläubigkeit durch seinen Einwand, dass man auch durch die „eugenische Beratung in Schicksalsabläufe“ eingreife, doch wurde ihm entgegengehalten, dass dabei stets die persönliche Entscheidung frei und ausschlaggebend bleibe. Hans Christoph von Hase bezweifelte dagegen die völlige Tabuisierung von Eingriffen in die Erbsubstanz: „Zwar scheiden rationale Zweckmäßigkeitsergründungen aus; auch müsse die Ganzheit des Menschen erhalten bleiben. Wenn man aber Erbschäden heilen könne, – man experimentiert mit einer chemischen Beeinflussung der Anlage zur Zuckerkrankheit – wäre dagegen nichts einzuwenden.“ Ihm wurde von Fischer entgegengehalten, „auch ein derart motivierter Eingriff an der genetischen Grundsubstanz des Lebens stelle ein so großes Risiko unberechenbarer Nebenwirkungen dar, die möglicherweise für die Zukunft größeres Unheil stiften als das, was man zu beseitigen gesucht hatte“.

Der anwesende Theologe und Leiter des Diakoniewissenschaftlichen Instituts in Heidelberg, Herbert Krimm, fasste am Ende zusammen: „Wir dürfen nicht den Eindruck erwecken, als sei die Kirche bemüht, einen abgefahrenen Zug anhalten zu wollen; es darf nicht zum Defensivverhalten kommen mit der Absicht, die Forschung aufzuhalten. In unserer Offensive müssen wir gegenüber den sich eröffnenden Möglichkeiten nach den Motiven und den Konsequenzen fragen, und z. B. auch nicht in Indien anders handeln wollen als in Frankreich und die Ganzheit des Menschen nach Leib und Seele bewahren.“<sup>107</sup>

Dieses Dilemma, nicht allzu verbietend zu erscheinen und der Forschung ihren Raum zu lassen, in dem man allerdings mitsprechen wollte, kennzeichnete die Lage und ließ auch Präsident Schober wenige Monate später eine weitere Sitzung zum Thema „Die christliche Ethik und die Menschenmacher“ als notwendig erscheinen. Hierzu hielt der Marburger Theologe Carl Heinz Ratschow dann ein Referat.<sup>108</sup> Ratschow meinte zur negativen Eugenik, „die absolute Wahrung persönliche Freiheit ist der einzige Grund der Möglichkeit sittlicher Entscheidungen überhaupt“. Gegen die positive Eugenik sei als solche nichts zu sagen, da nach der Definition des Philosophen Arnold Gehlens der Mensch ein „Mängelwesen“ sei. Wäre das Ziel die Vermeidung von Schäden, „also z.B. die Konstitution bestimmter Familien für Schizophrenie oder für andere schwere Leiden – durch überschaubare und gezielte Eingriffe zu beheben, so wäre dagegen gar nichts einzuwenden“. Die Ziele des Handelns müssten aber offen gelegt sein. Zur künstlichen Befruchtung meinte er: „Der Mensch kann kein Zuchtobjekt sein, und wenn er es würde, wäre die sogenannte psychische Seite seiner Evolution zerstört, denn seine Ganzheit wäre da zerstört, wo z. B. Frauen in großem Maßstabe künstlich befruchtet werden.“<sup>109</sup>

---

<sup>107</sup> Ebd.

<sup>108</sup> Vgl. zum Referat von Carl Heinz Ratschow, Die christliche Ethik und die Menschenmacher, in: Die Innere Mission 58 (1968), 425–437. Ratschow (1911–1999) war 1939 Universitätsdozent in Göttingen, 1948 Prof. für Systematische Theologie, Geschichte der Evangelischen Theologie und Religionsphilosophie in Münster/Westfalen und wurde 1962 Professor in Marburg.

<sup>109</sup> Ebd., 436f.

Diakonie-Präsident Theodor Schober als Teilnehmer an der Sitzung formulierte für den Vorspann der Märznummer der „Inneren Mission“ 1968 einige „noch unfertige Sätze“ zum Thema, die als Resultat der Diskussion gelten können. Schober sah dabei die Rolle der evangelischen Ethik in der Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Handelnden. „Der Arzt kann dabei von seiner Kirche und den Mitchristen keinen Katalog seiner Verhaltensweisen erwarten, aber Hilfe fordern für die Gewinnung der Fähigkeit zu schlichten und menschlichen Entscheidungen, die ihm niemand letztlich abnehmen kann.“<sup>110</sup> Dabei wandte er sich gleichzeitig gegen die „utopischen Überhöhungen biologischer Forschung“, die eine „angebliche Höherentwicklung der sittlichen und somatischen Eigenart des Menschen“ erbringe. Damit wollte er Offenheit und Gesprächsbereitschaft in diesen „Umbruchszeiten“ signalisieren und markierte zugleich das Dilemma kirchlicher und diakonischer Stellungnahmen in einer Zeit abnehmender Akzeptanz kirchlicher Lehraussagen.

Der „Eugenische Arbeitskreis“ trat nach 1968 nicht wieder zusammen. Dies hatte vordergründig seine Ursache im Weggang des diese Fragen aufmerksam verfolgenden Joachim Fischer, der im Januar 1968 Leiter einer Eheberatungsstelle in Baden wurde<sup>111</sup>, war aber auch durch die sich abzeichnende Überalterung und das Ausscheiden mancher Mitglieder (besonders von Otmar Freiherr von Verschuer, der 1969 starb) bedingt. Hans Christoph von Hase meinte 1969, dass die Diskussionen in diesem Arbeitskreis für verschiedene Kapazitäten eine Zumutung gewesen seien. Dennoch regte er an: „Als Forum für viele Probleme hatte er seit 1930 erhebliche Bedeutung. Er müsste neu wiederaufgebaut werden, ohne die Getreuen zu verletzen.“ Er schlug hierfür die Durchführung eines dreitägigen Akademiekurses vor, zu dem persönlich eingeladen werden sollte und aus dem dann sich bewährende Mitglieder rekrutiert werden sollten. Eine aktenmäßige Überlieferung hierzu ist nicht zu fassen. Zumindest die institutionalisierte Form des Austausches über Eugenik innerhalb des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland endete somit im Symboljahr 1968.<sup>112</sup>

## 7. Fazit

Ein Resümee über das Fortwirken der Eugenik im Bereich der Evangelischen Kirche nach 1945 kann nicht von einem Verweis auf das institutionalisierte pro-eugenische Engagement in der Inneren Mission seit 1931 absehen, dies

<sup>110</sup> Vgl. Theodor Schober, Standpunkt, in: Die Innere Mission 58 (1968), 117–118.

<sup>111</sup> Fischer hatte bereits Anfang der 1960er Jahre einen Konflikt über seine Arbeit mit dem Präsidenten des Werkes „Innere Mission und Hilfswerk“, der 1964 durch eine Schlichtung beigelegt worden war. Er fühlte sich mit seiner Arbeit nicht ausreichend wahrgenommen und wechselte zum Beginn des Jahres 1968 zur badischen Landeskirche, vgl. ADW, JF 140 und 143.

<sup>112</sup> Vermerk v. Hase an Dr. Schober, Dr. Collmer betr. Eugenischer Arbeitskreis (1. 12. 1969), in: ADW, HGSt 4900.

umso weniger, als 1959 versucht wurde, an eine als positiv beschriebene eigene Tradition der Auseinandersetzung mit „Erbwertigkeiten“ unkritisch anzuknüpfen. Die Vertreter der Inneren Mission betrachteten die massenhaften Zwangssterilisationen der NS-Zeit als durch die damalige Gesetzeslage bestimmt und blendeten die eigene Mitwirkung daran aus. Dies hatte, außer in der institutionell tiefgestaffelten Beteiligung an der Zwangseugenik des Nationalsozialismus, seine Ursachen auch in personellen Kontinuitäten. Nicht nur Verbandsvorsitzende und Anstaltsleiter wie zum Beispiel die Pfarrer Adolph Nell oder Ludwig Schlaich verblieben in ihren Positionen, sondern auch an NS-Medizinverbrechen beteiligte Ärzte fanden ein Unterkommen in kirchlichen Einrichtungen. Zudem wurden die Zwangssterilisationen nur in ihrem rassenideologischen Kern als Vorstufe zur NS-Euthanasie wahrgenommen. Dies ließ keine Auseinandersetzung mit dem Unrecht der zwangsweisen Unfruchtbarmachung zu. Die zaghaften Versuche in der Nachkriegszeit endeten auch im Bereich der Evangelischen Kirche und ihrer Vorfeldorganisationen im gesellschaftlichen Konsens der Bestreitung des Unrechtcharakters des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ und der versagten Entschädigung der Betroffenen. Dies war nur folgerichtig, denn die Fortgeltung eugenischer Sichtweisen musste nicht nur im Bereich der Evangelischen Kirche, sondern national wie auch international auf breiter Front in Europa wie Amerika konstatiert werden.<sup>113</sup>

Der 1959 neu einberufene „Eugenische Arbeitskreis“ des Diakonischen Werkes besaß seine treibende Kraft im Leiter der Gesundheitsfürsorgeabteilung, Joachim Fischer, der als ehemaliger lippischer Amtsarzt insbesondere im Bereich der Eheberatung und Sozialhygiene fachliche Expertise besaß. Die Position von Ärzten und Genetikern, die in der „Rassenhygiene“ und der NS-Euthanasie eine Rolle gespielt hatten und nunmehr als der Evangelischen Kirche nahestehende Fachleute auf eugenischem Gebiet gelten konnten, wie Otmar Freiherr von Verschuer, Lothar Loeffler oder Willi Enke, war wiederum konsequent, sofern man den wissenschaftlichen Kern der Vererbungslehre als unbetroffen vom vermeintlichen politischen Missbrauch des Nationalsozialismus wählte. Dasselbe galt dann auch für die wissenschaftlichen Vertreter der Eugenik selbst, deren persönliche Verstrickungen in die NS-Medizinverbrechen nicht hinterfragt wurden.

Die erneute Diskussion über die Sterilisierung war zwar einerseits der ungeklärten Rechtslage hinsichtlich der Sterilisation in der Bundesrepublik geschuldet, knüpfte allerdings in der Evangelischen Kirche dort an, nämlich bei der eigenen Erklärung von Treysa 1931 und den Beratungen des preußischen Landesgesundheitsrats 1932, wo man der nachfolgenden nationalsozialistischen Zwangseugenik noch nicht gefolgt war. Die eigene praktische Mitwirkung an den Zwangssterilisationen der NS-Zeit wurde schlicht übergangen. Damit stand die Innere Mission der Evangelischen Kirche in Deutschland nicht allein, bildete sich dieser Versuch des Anknüpfens

---

<sup>113</sup> Vgl. Kühl, Internationale der Rassisten (wie Anm. 82); Thomas Hoonker, Diagnose: „moralisch defekt“. Kastration, Sterilisation und Rassenhygiene im Dienst der Schweizer Sozialpolitik und Psychiatrie 1890–1970, Zürich 2003.

an Weimarer Positionen doch auch in medizinischen und juristischen Debatten über einen Gesetzentwurf zur freiwilligen Sterilisation ab. Vor diesem Hintergrund war die Öffnung zu einer „persönlichen Eugenik“ im Familienzusammenhang, die von expliziten bevölkerungspolitischen und selektionseugenischen Argumentationen, besonders vom Zwang, abrückte, in den 1960er Jahren nachvollziehbar. Die Befürwortung eines neuen Gesetzes zur Regelung der freiwilligen Sterilisation mit der medizinischen und eugenischen Indikation blieb jedoch in den 1960er Jahren gesetzesgeschichtlich folgenlos. Gesellschaftliche Entwicklungen individueller Lebensvollzüge und biochemische Möglichkeiten der Schwangerschaftsverhütung überholten die langwierigen Debatten über gesetzliche Regelungen.

Die Schatten der NS-Vergangenheit begleiteten diesen Wandel zu individualisierten gesundheitspolitischen Strategien. In der Debatte über die Meldepflicht behinderter Kinder wurden gerade vom „Verband Deutscher Evangelischer Heilerziehungs-, Heil- und Pflegeanstalten“ noch einmal die historisch begründeten Bedenken gegenüber sozialstaatlicher Intervention ausgesprochen, da sich die äußerlichen Parallelen mit der Erfassung der Euthanasieopfer 1939/40 aufdrängten. Die befürchtete Delegitimierung des Lebensrechtes Behinderter drückte dabei einerseits die empfundene Gefahr aus. Andererseits bildete sich hierin der bewahrende Rückzug auf die Anonymität des Behindertseins ab, der auch sozialstaatliche Integrationsbemühungen verunmöglichte. Hier war das beschworene NS-Trauma noch präsent. Doch die Vehemenz der Befürworter verwies zugleich auf die Grenzen des Einflusses historischer Erinnerung für Stellungnahmen zur sozialstaatlichen Intervention.

Das Problem abnehmender gesellschaftlicher Relevanz kirchlicher Stellungnahmen bildete bereits früh – weit vor den aktuellen Auseinandersetzungen um die Bioethik – den Hintergrund kritischer Auseinandersetzung mit biologischen Utopien, die seit Mitte der 1960er Jahre ebenfalls im „Eugenischen Arbeitskreis“ des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland diskutiert wurden. Dabei standen den Bedenken gegenüber jeder Form der „Züchtung“ des Menschen die Hoffnungen auf Heilung genetischer Krankheiten entgegen – ein bis heute zu beobachtendes Grundmuster der Debatte um gentechnische Eingriffe ins Erbgut.

Dass dabei der ehemalige Rassenhygieniker Otmar Freiherr von Verschuer als Warner vor Interventionen in die genetische Substanz auftrat, kann jedoch nicht als geläuterte Haltung zu ehemaligen Positionen der erblichen Verbesserung des Menschengeschlechts gesehen werden, spiegelt sich darin doch nur die erbgutbewahrende Haltung Verschuers, die er durch Sterilisation Erbkranker und eugenische Beratung sicherstellen wollte. Hier unterschied sich der alte Eugeniker Verschuer von den neuen Biotechnologen, die zumindest in der Perspektive bereits die Manipulation der vorhandenen Erbgutausstattung von Menschen als Arbeitsfeld bestimmten.

Der Versuch, Beratungsfunktionen für die neue Wissenschaft der Biotechnologie zu übernehmen, konnte nur in eingeschränktem Maße, nämlich nur für diejenigen, die überhaupt nach der sozialetischen Bewertung der Evangelischen Kirche fragten, eine Relevanz besitzen. Die Stärkung ethischer Kompetenz beim einzelnen Arzt oder Forscher erschien dann letztlich als der

kleinste gemeinsame Nenner einer in der Öffentlichkeit ihr Gewicht zunehmend einbüßenden Kirche. Die stillschweigende Auflösung des „Eugenischen Arbeitskreises“ des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland bedeutete auch ein Eingeständnis des eigenen Relevanzverlustes in gesellschaftlichen Fragen. Zudem markierte das Ende des Ausschusses einen Generationenwechsel in Gesellschaft, Diakonie und Evangelischer Kirche. Viele andere Gründe für den gesellschaftlichen Umbruch um 1968 müssen hier außer Betrachtung bleiben. Die Evangelische Kirche war nur noch eine unter vielen Stimmen im gesellschaftlichen Konzert der Politikberatung.